

# MITTEILUNGEN

Nr. 125

März 1989

Humanistische  
Union

B 3109 F

**MEMMINGEN ... und kein Ende?**

Sonderkonto Dr. Theissen  
Kontonummer 1700 678 604  
Bank für Gemeinwirtschaft, München  
(BLZ 700 101 11)

Februar 1989

An alle Bürgerinnen und Bürger!

Herr Dr. Horst Theissen steht seit September 1988 in Memmingen vor Gericht – angeklagt wegen illegaler Abtreibung an 156 Frauen – angeklagt, weil die Voraussetzungen für die Notlagenindikation bestritten werden. Der Prozeß dauert an, und bis zum Urteil werden die Verfahrenskosten mehrere hunderttausend Mark verschlungen haben. Eine eventuelle Revision, ein Gang zum Bundesgerichtshof werden weitere Kosten verursachen. Hier geht es nicht allein um das Schicksal eines einzelnen Menschen – obwohl auch das wichtig ist –, sondern auch um die Prüfung der folgenden Fragen:

1. Ist es rechtmäßig, daß aus geringfügigem Anlaß die gesamte PatientInnenkartei eines Arztes durchsucht, beschlagnahmt und so das Arztgeheimnis unterlaufen wird – ein Problem auch für AIDS- und DrogenpatientInnen, für Geschlechtskranke PsychiatricpatientInnen ...
2. Ist es rechtmäßig, daß die „ärztliche Erkenntnis“, die auf dem vertrauensvollen Gespräch zwischen Arzt und Patientin beruht, vom Gericht geprüft und verworfen werden kann?
3. Ist es rechtmäßig, daß die „schwere Notlage“, die der Gesetzgeber den Frauen als Grund zum Schwangerschaftsabbruch zubilligt, praktisch in allen Fällen vom Gericht verneint und damit die verfassungsmäßige Gewaltenteilung mißachtet werden kann?

Diese Fragen wirken weit über Memmingen hinaus. Wir alle sind Frauen oder ihre Partner, ÄrztInnen, BeraterInnen, JuristInnen und jedenfalls DemokratInnen. Deshalb muß der Prozeß von Herrn Dr. Theissen qualifiziert und bis zur höchstrichterlichen Ebene geführt werden.

Diese Lasten kann ein Einzelner nicht tragen. Für die Kosten des Verfahrens und zur allgemeinen Unterstützung von Herrn Dr. Theissen hat die Humanistische Union ein Spendenkonto eingerichtet, das oben angegeben ist.

Wir alle sind betroffen – bitte spenden Sie reichlich! Vielen Dank.

Zur Amtseinführung des Erzbischofs von Köln, Kardinal Meisner, forderte die HUMANISTISCHE UNION:

## Kündigt die Konkordate!

In diesen Tagen nimmt ein Bischof der römisch-katholischen Amtskirche seine Tätigkeit im größten und reichsten Bistum der Welt, im Erzbistum Köln, auf. Bemerkenswert sind die Umstände, unter denen der neue Bischof in sein Amt gewählt wurde, haben doch bei der Bischofswahl zwei Ministerpräsidenten – Vogel und Rau – versucht, auf diese Entscheidung Einfluß zu nehmen. Beiden war es ein Anliegen, unter Berufung auf das Konkordat zu verhindern, daß dem Kölner Domkapitel eine Personalentscheidung des Vatikans aufgezwungen wird. Es muß als Anachronismus anmuten, wenn bundesdeutsche Regierungsstellen sich in die Personalquerelen einer religiösen Organisation einmischen. Insoweit ist die Entscheidung des Papstes, sich um die Vorhaltungen aus Düsseldorf und Mainz nicht zu kümmern, konsequent, denn unbeschadet der Vertragstexte abgeschlossener Konkordate ist es nicht akzeptabel, daß der Staat in die internen Angelegenheiten irgendwelcher Glaubensgemeinschaften hineinregiert. Andererseits hat die katholische Kirche sich derartige Einmischungsversuche selbst zuzuschreiben, hat sie doch selbst den Abschluß der Konkordate betrieben, auf die sich nunmehr die Ministerpräsidenten Vogel und Rau beriefen. Wenn die katholische Kirche sich zu Recht gegen staatliche Eingriffe verwahrt, dann ist es andererseits ebensowenig hinnehmbar, daß nur der Staat einseitig zur Übernahme einer Vielzahl von Pflichten gegenüber dieser Glaubensgemeinschaft verpflichtet sein soll. Deshalb wäre es nur konsequent, die vertraglichen Verfilzungen zwischen den christlichen Großkirchen und dem Staat endlich zu beenden. Ebenso, wie es eine Absurdität ist, daß eine Landesregierung bestätigen muß, daß gegen einen Repräsentanten einer Religionsgemeinschaft keine politischen Einwände bestehen, ebenso absurd ist es, daß dieser Staat unter ständiger Mißachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

- den Mitgliedsbeitrag bestimmter Religionsgemeinschaften in Form einer Steuer eintreibt;
- die religiösen Lehren dieser Religionsgemeinschaft auf Staatskosten an staatlichen Schulen vermittelt;
- die Priester bestimmter Religionsgemeinschaften auf seine Kosten an staatlichen Hochschulen ausbildet;
- wichtige soziale Dienste und Hilfseinrichtungen für seine Bürger, zu deren Bereitstellung der Staat verpflichtet wäre, durch Religionsgemeinschaften, weitestgehend auf seine Kosten, besorgen läßt;
- in Landesverfassungen die Erziehung der Schüler an staatlichen Schulen im Geiste eines bestimmten Bekenntnisses fest schreibt;
- die Durchführung religiöser Riten an staatlichen Einrichtungen finanziert;
- kirchliche Bauvorhaben, Priesterbesoldung und kirchliche Einrichtungen mit Millionenbeträgen subventioniert;
- durch religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen die Bevorzugung bestimmter Weltanschauungen ganz offen dokumentiert.

Die Auseinandersetzung zwischen staatlichen und kirchlichen Instanzen im Vorfeld der Kölner Bischofswahl zeigt überaus deutlich, daß eine saubere Trennung zwischen Staat und Kirchen, verbunden mit der Kündigung aller Konkordate und Kirchenverträge nach mehr als tausendjähriger Staat-Kirchen-Verfilzung überfällig wäre. Die von der Verfassung geforderte Verpflichtung des Staates zur Gleichbehandlung aller seiner Bürger, gerade auch auf weltanschaulich-religiösem Gebiet, ist lange genug von christlichen Politikern mißachtet worden.

Deshalb fordert die Humanistische Union die Kündigung aller Konkordate und Kirchenverträge.

### Aus dem Inhalt:

Vorschläge zur Änderung des § 240 StGB und zur Amnestie	4
Zur Änderung des Strafprozeßrechts	5
Türkeireise „alternativ“	7
Schafft das Betäubungsmittelgesetz ab!	8
Die Erschaffung des neuen Menschen	10
Zu einem bemerkenswerten Prozeß	12
Die GRÜNEN und die „Trennung von Staat und Kirche“	16
Heuchelei um Abrüstung der chemischen Waffen	18
Zum „Zimmermann-Entwurf“ neuer Ausländergesetze	20
Wahlordnung der HU	vorletzte Seite

u. v. a. m.

### Ankündigung

## Delegiertenkonferenz der Humanistischen Union

Die 11. ordentliche Delegiertenkonferenz der HU findet am 10. und 11. Juni 1989 in Frankfurt statt.

Welche Bedeutung die Delegiertenkonferenz hat und welche Aufgaben ihr zukommen, ist in § 9 der Satzung festgelegt; dort heißt es u. a.: „Die Delegiertenkonferenz berät und beschließt über die ihr vorgelegten oder aus ihrer Mitte kommenden Anträge, insbesondere über die vergangene und zukünftige Tätigkeit des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Grundsätze der Haushaltsplanung, die Mitgliederbeiträge sowie über Satzungsänderungen.“

Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden, den übrigen Vorstand, das Schiedsgericht, den Diskussionsredakteur, die Wahlkommission und zwei Revisoren. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.

Die Mitglieder und Ortsverbände der Humanistischen Union werden hiermit aufgerufen, gemäß der Satzung und der Wahlordnung der Humanistischen Union Kandidaten für die Delegiertenwahl vorzuschlagen. Für das Vorschlags- und Wahlverfahren verweisen wir auf die Wahlordnung (siehe vorletzte Seite).

Außerdem bitten wir die §§ 9–11 der Satzung zu berücksichtigen. Kandidaten für die Delegiertenwahl kann

- eine Gruppe von 10 Mitgliedern eines Stimmbezirkes (Bundesland) oder
- jede Ortsverbandsmitgliederversammlung vorschlagen.

Die Anzahl der Delegierten eines Stimmbezirkes ist in § 5 der Wahlordnung angegeben, die Anzahl der Kandidaten kann für diesen Stimmbezirk **doppelt** so groß sein wie die Anzahl der zu wählenden Delegierten. Gewählt werden die Delegierten eines Stimmbezirkes schriftlich von allen dort ansässigen Mitgliedern.

Folgende Termine sind für die Delegiertenwahl wichtig und nach Satzung und Wahlordnung unbedingt einzuhalten:

Die Kandidatenvorschläge müssen bei der Wahlleiterin – in der Bundesgeschäftsstelle – bis zum 7. April 1989 eingegangen sein; die dafür nötigen Formblätter erhalten die Orts- und Landesverbände rechtzeitig zugeschickt; Mitglieder, die mit 10 Unterschriften ebenfalls Kandidaten aufstellen möchten, fordern die Formblätter in der Geschäftsstelle an. Nach dem 7. 4. 89 eingehende Kandidatenvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden!

Der Termin der öffentlichen Auszählung ist der 6. 5. 89. Die Auszählung beginnt um 10 Uhr in der Geschäftsstelle, Bräuhausstr. 2, 8000 München 2; jedes Mitglied kann daran teilnehmen.

Bitte schicken Sie die Anträge an die Delegiertenkonferenz frühzeitig an die Geschäftsstelle, damit deren Wortlaut in den „Mitteilungen“ Nr. 126 – Redaktionsschluß: 20. April '89 – abgedruckt werden kann.

## Strafanzeige gegen Generalbundesanwalt Rebmann wegen Rechtsbeugung

Das Mitglied des Bundesvorstandes der HUMANISTISCHEN UNION, Rechtsanwalt Dr. Till Müller-Heidelberg, hat Strafanzeige gegen Generalbundesanwalt Dr. Kurt Rebmann wegen Rechtsbeugung, § 336 StGB, bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Karlsruhe erstattet.

Wegen des EG-Gipfels im Juni 1988 in Hannover und wegen der IWF-Tagung im September in Berlin hatte der Generalbundesanwalt beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes einen sog. Kontrollstellenbeschuß beantragt und erhalten, wonach in der Zeit vom 24. Mai bis 2. Oktober 1988 auf allen öffentlichen Wegen und Plätzen der Bundesrepublik Deutschland Kontrollstellen auch gegen Unverdächtige und Unbeteiligte durchgeführt werden durften. Den gesetzlichen Voraussetzungen des § 111 StPO entsprechend hatte er diesen Antrag damit begründet, daß er RAF-Verdächtige von Terrorstrafaten der Jahre 1984 und 1986 suche. Mit dieser Begründung hatte der Ermittlungsrichter ihm auch den Kontrollstellenbeschuß gegeben.

Auf seiner Halbjahrespressekonferenz im Dezember 1988 jedoch bestätigte der Generalbundesanwalt erstmals, daß es ihm überhaupt nicht um Maßnahmen gegen diese vermutlichen RAF-Täter früherer Jahre gegangen war, sondern daß er die Kontrollstellen als vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der IWF-Tagung und des EG-Gipfels für erforderlich hielt. Nur, eine gesetzliche Grundlage dafür gibt es nicht!

Richter Ulrich Vultejus, Bundesvorsitzender der HUMANISTISCHEN UNION, dazu: „Rechtsbeugung begeht nicht nur ein Richter, sondern jeder Amtsträger, der ein rechtliches Verfahren zu führen hat und hierbei gegen das Gesetz verstößt. Dies kann auch dadurch geschehen, daß er über einen Sachverhalt täuscht. Daß Staatsanwälte Rechtsbeugung begehen können, ist seit langem in der Rechtsprechung anerkannt. Generalbundesanwalt Dr. Rebmann hat bei seinem Antrag auf Erlaß eines Kontrollstellenbeschlusses über den wirklichen Sachverhalt getäuscht, um die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Kontrollstellenbeschuß scheinbar darzustellen.“

„verwerflich“ ist zu streichen!

## Reform des Nötigungsparagraphen

*Ein Auszug aus dem Bundeszentralregister über alle Nötigungs-Straftäter liest sich heutzutage wie das who is who der deutschen ethischen Führungsschicht. Es gibt zunehmend weniger aufrechte Demokraten und Friedensfreunde, die noch nicht wegen Nötigung bestraft worden sind. Bundestagsfraktionen, Länderregierungen, Professoren und Organisationen haben daher die Reformbedürftigkeit erkannt und eine Vielzahl von Novellierungsvorschlägen vorgelegt. Die SPD-Fraktion veranstaltete am 12. Januar in Bonn ein Sachverständigenhearing zum Thema „Sollen Teilnehmer an friedlichen Blockadeaktionen weiter wegen Nötigung bestraft werden? Vorschläge zur Änderung von § 240 StGB und zur Amnestie“. Geladen waren neben einer Reihe von Strafrechtsprofessoren, Polizeirepräsentanten, Anwälten und Richtern auch einige Organisationen, darunter die HUMANISTISCHE UNION, die durch ihr Bundesvorstandsmitglied Rechtsanwalt Till Müller-Heidelberg Stellung bezogen hat.*

Gewaltbegriffs, zum zweiten auf eine Präzisierung des Verwerflichkeitsbegriffs. Die große Mehrzahl der Sachverständigen erklärte, daß Formulierungskünste am Verwerflichkeitsbegriff des Absatzes 2 keinen Richter daran zu hindern vermögen, auch bei neuen Formulierungen wegen Nötigung zu verurteilen, wenn er dies will. Sie sprach sich daher für eine eindeutige Einschränkung des Gewaltbegriffs aus – so auch die HU. Die Stellungnahme der HU (s. S. 4) entspricht den wesentlichen Zügen der Auffassung der großen Mehrheit der Sachverständigen.

Daß bereits kurz nach Beginn des Hearings der Justitiar der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Langner, eine Pressemitteilung veröffentlichte mit der Auflage „keinerlei Regelungsbedarf mehr beim Nötigungsparagraphen“, zeugt von dem Verantwortungsbewußtsein mancher Parlamentarier. Weder wartete er das Ergebnis und die Argumente der Sachverständigen ab, bevor er eine Meinung der Öffentlichkeit übergab, noch war er auch nur überhaupt bei dem Hearing anwesend!

### § 240 StGB muß geändert werden

Zu den Sachverständigen gehörten neben der Elite der deutschen Strafrechtsprofessoren ein Generalstaatsanwalt, ein Polizeipräsident, ein Polizeidirektor a.D., ein Polizeieinsatzleiter für Demonstrationen in der Hannoverschen Innenstadt, Richter- und Anwaltsorganisationen und eben die HUMANISTISCHE UNION. Erstes überraschendes Resümee: Bei allen Nuancierungen im einzelnen gab es keinen einzigen Teilnehmer des Hearings, der nicht eine Änderung des § 240 StGB für unabweisbar gehalten hätte! Darüber hinaus sprachen sich etwa 4/5 der Anwesenden für eine Amnestie aus.

Aufschlußreich war leider auch die Position der anwesenden Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion (wenn auch in erfreulich großer Anzahl). Es war für sie offensichtlich keine Show-Veranstaltung, wie so manches Bundestagshearing, sondern die Abgeordneten verfolgten mit großer Aufmerksamkeit und Interesse die Darlegungen der Sachverständigen, ohne bereits vorher eine festgelegte Meinung zu haben. Aus den Fragen der Abgeordneten aber wurde doch deutlich, daß es wohl auch innerhalb der SPD-Fraktion schwer werden wird, eine Mehrheit zur grundlegenden rechtsstaatlichen Reform des § 240 StGB zu finden.

### Einschränkung der Strafbarkeit

Nach § 240 StGB macht sich bekanntlich wegen Nötigung strafbar, „wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel .... nötigt“. Und rechtswidrig ist nach Absatz 2 die Tat dann, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels als verwerflich anzusehen ist. Der Gewaltbegriff ist durch die Rechtsprechung „vergeistigt“ worden; auch das friedliche Hinsetzen auf die Straße soll Gewalt sein, weil dadurch psychisch der Autofahrer am Weiterfahren gehindert wird und dies eine Gewalteinwirkung darstelle. Auch ist dies nach einem Großteil der Rechtsprechung verwerflich. Die Änderungsvorschläge zielen daher zum einen auf eine Einschränkung des

### Keine Kriminalisierung von Demonstrationen

Somit gilt es, das Thema nicht einschlafen zu lassen. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung hat der Bundesgerichtshof noch nicht das letzte Wort gesprochen, sondern nur drei Richter eines Senats – entgegen Entscheidungen anderer Strafsenate. Es muß immer wieder deutlich gemacht werden, daß die Bestrafung von blockierenden Demonstranten ein Unrecht darstellt, um so mehr als andere Demonstranten – den Brennerpaß blockierende Lastwagenfahrer, demonstrierende Bauern, Arbeitnehmer in Oberhausen nicht einmal verfolgt, geschweige denn angeklagt oder sogar verurteilt werden.

Till Müller – Heidelberg

## Zensurparagraf gestrichen

Der energische Protest von Bürgerrechts- und Juristenvereinigungen gegen das geplante Artikelgesetz zur „Inneren Sicherheit“, dessen Höhepunkt das von der HUMANISTISCHEN UNION organisierte Verbändeforum vom 28.11.1988 in Bonn war, hat einen ersten Erfolg gehabt.

Der Zensurparagraf 130 b StGB, der insbesondere bei Schriftstellern, Verlegern und Buchhändlern auf helle Empörung gestoßen ist, wurde von der Bundesregierung zurückgezogen.

Die HU fordert eindringlich, daß auch die anderen Vorhaben des Gesetzentwurfs fallen, insbesondere die Aushöhlung des grundgesetzlich garantierten Demonstrationsrechts und die Kronzeugenregelung.

### Stellungnahme und Vorschläge der HUMANISTISCHEN UNION zur Änderung des § 240 StGB und zur Amnestie

1. Die Einschränkung der in Artikel 8 GG garantierten Versammlungsfreiheit durch die Rechtsprechung zu § 240 StGB kann nur Anlaß, aber nicht – alleiniger – Grund für eine Reform des § 240 StGB sein.
2. Auch unabhängig von der Anwendung des Nötigungsparagraphen auf friedliche Blockadeaktionen durch die Rechtsprechung ist § 240 StGB unerträglich und verstößt (trotz der Patt-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1986) gegen das Bestimmtheitsgebot des Artikel 103 Abs. 2 GG.  
Wenn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine 4-minütige friedliche Blockade einer Straße Gewalt im Sinne des § 240 StGB ist, das Einsperren eines Lehrlingens im Auto durch den Ausbilder und Geschäftsherrn, der sie dadurch zum Geschlechtsverkehr zwingen will, jedoch nicht (BGH NStZ 1981, 390 = JR 1982, 115), dann zeigt dies die verfassungswidrige Unbestimmtheit des vergeistigten Gewaltbegriffs.  
Wenn selbst die Erfüllung des Tatbestands des § 240 StGB noch nicht zur strafbaren Nötigung führt, sondern erst die Wertung des Sachverhalts als „verwerflich“ (und dies ist nach BGH das „Rechtsempfinden des Volkes“ – nichts anderes als das „gesunde Volksempfinden“ im Dritten Reich), dann bedeutet dies, daß unter Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 2 GG der Richter selbst, der das Verwerflichkeitsurteil fällt, über die Strafbarkeit entscheidet.  
§ 240 StGB ist zu einem Auffangtatbestand geworden, mit dem der Richter alles das erfaßt, was er für strafwürdig hält – die Frage, was strafwürdig ist, hat aber der Gesetzgeber zu entscheiden. Nicht nur im Bereich von Blockadeaktionen ist völlig unklar, was verwerflich und damit auch strafbar ist, sondern auch im Bereich des „normalen“ Strafrechts; mal nötigt der, der eine Parklücke freihält, mal derjenige, der sich die Zufahrt erzwingt; mal nötigt derjenige, der auf der Autobahn dicht auffährt, mal auch nicht (OLG Düsseldorf NJW 1989, 51).
3. Der § 240 StGB muß folglich aus Gründen des Rechtsstaats so geändert werden, daß er eindeutig ist und daß ein Verstoß gegen die Strafvorschrift voraussehbar ist; dies hat dann auch (aber nicht nur) Konsequenzen für friedliche Blockadeaktionen.
4. Demzufolge muß wegen des Bestimmtheitsgebots Art. 103 Abs. 2 GG der Gewaltbegriff des § 240 StGB eindeutig definiert werden im Sinne von Gewalttätigkeit, und die unbestimmte „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ muß ersetzt werden durch die Drohung mit Gewalttätigkeit oder Straftat. Dann kann der Absatz 2 mit dem unbestimmten Verwerflichkeitsmerkmal ersatzlos entfallen.
5. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:  
**Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder durch Drohung mit einer Straftat zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird. . . bestraft. Der Versuch ist strafbar.  
Gewalt im Sinne des Absatzes 1 ist der Einsatz von erheblichen Körperkräften, technischen Einrichtungen oder chemischen Mitteln gegen den Körper von Personen. (Der alte Absatz 2 entfällt.)**
6. Dies hat zur Konsequenz, daß nicht jedes Verhalten, welches heute als Nötigung bestraft wird, unter diese neue Vorschrift fällt. Aber: Es muß nicht alles unter Strafe gestellt werden, was unerwünscht ist. Das Strafrecht sollte sich auf extrem sozialschädliche Verhaltensweisen beschränken. Auch z. B. eine „vorsätzliche sittenwidrige Schädigung“ nach § 826 BGB ist nicht strafbar. Das bekannte Beispiel des Aushängens der Fenster durch den Vermieter im Winter muß nicht mit den Mitteln des Strafrechts gelöst werden, sondern ist – viel schneller und wirksamer – im Wege der einstweiligen Verfügung zu regeln. Das dichte Auffahren auf der Autobahn bleibt eine Verkehrsordnungswidrigkeit. Hält man es für unbedingt strafwürdig, muß der Gesetzgeber (nicht der Richter) es dazu machen.
7. Eine solche Formulierung und Reduzierung des § 240 StGB würde den Anforderungen an das Grundgesetz genügen. Sie würde friedliche Blockadeaktionen straffrei machen. Es blieben die Verbote des Straßenverkehrsrechts, des Versammlungsrechts und des Polizeirechts – Qualifizierung als Ordnungswidrigkeiten. Dies könnte sogar den Intentionen der Friedensbewegung entsprechen, weil auch darüber Gerichtsverfahren angestrengt würden. Das Unwerturteil der Kriminalstrafe jedoch entfiel.
8. Zu einer Änderung des Nötigungsparagraphen gehört um der Gerechtigkeit und des inneren Friedens willen auch eine entsprechende Amnestiebestimmung. Dies um so mehr, als die Rechtsprechung zum bisherigen § 240 StGB sehr unterschiedlich ausfällt, teilweise verurteilt, teilweise freispricht und hierdurch zusätzliche Ungerechtigkeiten geschaffen worden sind:  
**Die Amnestie ist zu beschließen für alle wegen Nötigung Verurteilten oder Verfolgten, soweit keine Straftat im Sinne der neuen Formulierung des § 240 StGB vorliegt. Die Amnestie muß dazu führen, daß alle derartigen im Strafregister verzeichneten Straftaten von Amts wegen getilgt werden. Gezahlte Geldstrafen und Kosten müssen erstattet werden. Entsprechendes soll für disziplinar- und arbeitsrechtliche Folgen gelten.**

Ulrich Vultejus

## Der zweite Geleitzug

### Stellungnahme zur Änderung des Strafprozeßrechts

Seit dem Lambsdorffprozeß wissen wir, daß Bonner Vorhaben wie Geleitzüge auf dem Rhein durch die gepflegte Landschaft fahren. So sind auch die sogenannten (Un)Sicherheitsgesetze auf mehrere verschiedene Schiffe verladen worden. Diese Aufteilung war eine kluge Entscheidung, denn alle Vorhaben in einem Gesetz zusammengefaßt würden den Bürger zu arg erschrecken. Im ersten Geleitzug, gesteuert von Bundesinnenminister Zimmermann, reisen der Zensurparagraph, die Einschränkung des Versammlungsrechts, die Vorbeugehaft und die Kreuzengenregelung. Ein entsprechender Gesetzesentwurf liegt zur Zeit dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung vor. Mit diesem Gesetzesentwurf ist es Zimmermann gelungen, ein breites Bündnis von Gruppen gegen sich aufzubringen. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V., die Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten und Polizistinnen, die Deutsche Journalistenunion, die Gustav Heinemann Initiative e. V., die HUMANISTISCHE UNION, die Internationale Liga für Menschenrechte, das Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V., die Neue Richtervereinigung, der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e. V., die Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV, Strafverteidigervereinigungen, den PEN Club und der Verband Deutscher Schriftsteller haben dem Deutschen Bundestag eine gemeinsame, gegen den Gesetzesentwurf gerichtete Resolution vorgelegt. Sie hat schon einen ersten Erfolg zu verzeichnen: der Zensurparagraph ist bereits gefallen.

Von diesem sogenannten Artikelgesetz soll hier indessen nicht die Rede sein. Jetzt ist nämlich der Referentenentwurf zur Änderung des Strafprozeßrechts aus dem Hause des Bundesjustizministers Engelhard bekannt geworden. Die Liberalität dieses Ministers mag, wer will, daran erkennen, daß er langsamer ist als sein Kollege Zimmermann. Auch wenn Langsamkeit diesem Minister allgemein nachgesagt wird: in diesem Falle könnte sie Berechnung sein, denn es ist nur schwer vorstellbar, daß der Entwurf in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verabschiedet wird.

### Die Rasterfahndung

Der Gesetzesentwurf will die Rasterfahndung legalisieren, nicht allgemein, sondern bei dem Verdacht bestimmter Straftaten. Es sind dies – vereinfacht dargestellt – Straftaten des politischen Strafrechts, des Waffengesetzes, des Betäubungsmittelrechts sowie aus dem allgemeinen Strafrecht die Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen, die Vergewaltigung und andere Sexualdelikte, der schwere Diebstahl und der Raub. Durch einen nur schwer lesbaren Hinweis auf § 129a StGB kommt jedoch noch eine Fülle weiterer Straftaten hinzu, vom Mord bis zur Beschädigung von Polizei- oder Bundeswehrfahrzeugen.

Zulässig soll der maschinelle Datenabgleich mit Daten von Personen sein, „die bestimmte, nach Lage des konkreten Falles auf den vermutlichen Täter zutreffende oder sonst für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen“. Da der vermutliche Täter nach Lage des konkreten Falles wahrscheinlich entweder ein Mann oder eine Frau ist, können die Daten aller Männer oder Frauen abgeglichen werden.

Niemand sollte jedoch vorzeitig ängstlich werden. Der Datenabgleich erfolgt nämlich nicht in erster Linie, um Verdächtige zu ermitteln und ist damit ein absolutes NOVUM im Strafprozeßrecht. Ich darf zitieren: „... , um Nichtverdächtige auszuschließen oder solche Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen.“ Auch wenn man die Unehrlichkeit der Formulierung beiseite schiebt, so wird aus ihr doch deutlich, daß hier Ermittlungen gegen Unverdächtige geplant sind.

Nun mag man darüber unterschiedlich denken. Man kann sich ja eine Regierung vorstellen, die grundsätzlich alle Bürger für verdächtig hält. Über das Menschenbild, das hinter dieser Auffassung steht, und über seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz wäre zu sprechen.

Ableichbar wären nach diesem Gesetz etwa die Ausleihdaten öffentlicher und privater Bibliotheken, auch wissenschaftlicher Bibliotheken, Daten der Finanzämter über Steuerzahler, Daten der Kirchen über ihre Konfirmanden, der politischen Parteien und der Vereine über ihre Mitglieder.

So perfekt das Gesetz im übrigen ist, so darf es jedoch nicht eingesetzt werden in der Wirtschafts- und Steuerkriminalität sowie in der Umweltkriminalität. Die Wertvorstellungen der Bundesregierung scheinen durcheinandergeraten zu sein, wenn ihr die Beschädigung von Polizeikraftwagen verfolgungsdringlicher erscheint, als die Umweltkriminalität.

Wer ein so maßloses Überwachungsinstrument in die Kriminalistik einführen will, sollte sich jedenfalls der Mühe unterziehen, seine Erfolgsaussichten darzulegen. Hieran fehlt es.

### Bedenkliche Ermittlungsmethoden

Es besteht kein Zweifel, daß Strafverfahren ohne eine intensive Ermittlungsarbeit und die Fahndung nach flüchtigen Straftätern nicht denkbar sind und deren Methoden stetig neu überdacht wer-

#### „Aufklärung durch Widerspruch“

Vielleicht haben Sie die Rede des Fritz-Bauer-Preisträgers Eckart Spoo in den letzten Mitteilungen (Nr. 124) gelesen? Es handelt sich dabei – wie sich später herausstellte – leider um einen unvollständigen, unkorrigierten Entwurf der Rede; es fehlen wichtige Passagen über Fritz Bauer und die HU. Wir entschuldigen uns und möchten Sie darauf hinweisen, daß Sie die vollständige Rede nachlesen können in Heft 97 der Vorgänge, das den Titel hat „Sprache und Herrschaft“. Das Heft können Sie beziehen beim Verlag Leske + Budrich, Gerhart-Hauptmann-Str. 27, 5090 Leverkusen 3.

den müssen. Den Strafverfolgungsbehörden ist Anerkennung zu zollen, weil bei der schweren und mittleren Kriminalität die Aufklärungserfolge nach wie vor hoch sind und die Fahndungserfolge im letzten Jahrzehnt stetig zugenommen haben; man kann fast sagen, die Festnahme eines bekannten Täters sei schon heute nur eine Frage der Zeit. Eine Ausweitung des vorhandenen Instrumentariums erscheint deshalb nicht erforderlich. Lückenhaft ist allerdings weiterhin die Fahndungsmöglichkeit jenseits der Grenzen der BRD; jedoch sagt der Entwurf gerade hierzu nichts. Regellungsbedürftig erscheint mindestens die Frage, in welchen Fällen ausländische Behörden um eine Fahndungshilfe gebeten und ihnen im Zusammenhang hiermit Daten übermittelt werden dürfen. Lediglich auf einigen wenigen Feldern der schweren und mittleren Kriminalität sind die Ergebnisse unbefriedigend. Deutliche Schwachpunkte zeigen sich freilich bei der leichten Kriminalität. Die Ursache ist, wie vergleichsweise die Erfolge bei der schweren und mittleren Kriminalität zeigen, nicht das fehlende Ermittlungsinstrumentarium, sondern Personalmangel.

Trotzdem will der Entwurf in bedenklicher Weise die Ermittlungs- und Fahndungsmöglichkeiten ausweiten. Auffällig ist, daß sie einer verschärften Fahndung von dem Verdacht einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“ abhängig gemacht wird, ohne daß die Straftaten benannt werden, während die Rasterfahndung von dem Verdacht bestimmter Straftaten abhängt. So bleibt der Auslegung ein unangemessen weiter Spielraum.

Die Weite der Gesetzesfassung wäre hinnehmbar, wenn es sich nur um die Fahndung nach mit Haftbefehl gesuchten Verdächtigen handeln würde. Der Entwurf geht jedoch weit darüber hinaus. Alle neuen, sehr weitgreifenden Eingriffsmöglichkeiten in Persönlichkeitsrechte hängen von dem nur verschwommen umschriebenen „Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung“ ab.

So soll die heimliche „beobachtende Fahndung“ zulässig werden. Etwa an der Grenze oder einer sonstigen Kontrolle festgestellte Personalien sollen gemeldet werden, ohne daß der Beobachtete dieses erfährt. Aus dem Zusammenhang muß geschlossen werden, daß eine derartige Meldung gerade auch dann zulässig ist, wenn der Verdacht sich noch nicht soweit verdichtet hat, daß ein Haftbefehl erlassen werden könnte. Es sollen jedoch nicht nur die Personalien des Beschuldigten, sondern auch die von (unverdächtigen) Begleitern sowie „Erkenntnisse über Zeit, Ort, mitgeführte Sachen, Verhalten, Vorhaben und sonstige Umstände des Antreffens“ gemeldet werden. Hier wird die Bedeutung der neuen Personalausweise deutlich. Die freundliche Frage des Grenzbeamten nach dem „woher und wohin“ macht in Zukunft zwar nicht den Reisenden, wohl aber den Beamten verdächtig; das menschliche Klima wird vergiftet.

Noch weiter geht die Bestimmung, daß heimliche Bildaufnahmen zulässig sind und daß – eingegrenzt – auch das nicht öffentlich gesprochene Wort, sogar in einer Wohnung aufgenommen werden darf. Ebenfalls dürfen „sonstige technische Mittel zur Observation“ benutzt werden.

Auch der Einsatz verdeckter Ermittler soll zulässig sein, wenn „die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet“. Sonst natürlich nicht. Verdeckte Ermittler dürfen unter einer ihnen auch mit der Fälschung von Urkunden verschafften „Legende“ auftreten, sonst aber keine Straftaten begehen. Es ist schon eine seltsame Zeit, in der betont zu werden braucht, daß Polizeibeamte keine Straftaten begehen dürfen. Insbesondere sind diese Beamten nicht von der Verpflichtung befreit, selbst kleinste Straftaten anzuzeigen, wenn sie sich nicht wegen Strafvereitelung im Amt schuldig machen wollen.

So harmlos dieses zunächst klingen mag, so gefährlich kann es sein. So kann der verdeckte Ermittler als Strafverteidiger oder Geistlicher auftreten und einen Inhaftierten unter dem Schein der Hilfe in der Haftanstalt aushorchen.

Er darf sich auch von einem Verteidiger oder einem Arzt als Hilfskraft anwerben lassen. Es gibt keine gesperrten Bereiche. Wenn man den Gesetzestext weiterdenkt, könnte der verdeckte Ermittler sogar mit seinem „Opfer“ unter falschem Namen die Ehe eingehen!

Ich bleibe dabei: eine rechtsstaatlich vertretbare und zugleich wirksame Regelung ist unmöglich, für mich Anzeichen dafür, daß sich der „verdeckte Ermittler“ nicht mit unserer Verfassung vereinbaren läßt.

### Datenübermittlung

Der Plan, in einem „Justizmitteilungsgesetz“ alle Bestimmungen zusammenzufassen, die den Datenaustausch und den (begrenzten) Datenschutz regeln, ist offensichtlich fallen gelassen worden. Der strafrechtliche Teil findet sich jetzt in der Gesetzesnovelle wieder. Die Bestimmungen sind, wie auch die im Entwurf des Justizmitteilungsgesetzes, so unübersichtlich geraten, daß ihre Handhabung in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten wird und unverhältnismäßig viele Fehler zu Lasten der Bürger vorprogrammiert sind.

Einen Datenschutz innerhalb der Justiz soll es nicht geben (§ 474). Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Einsicht in Ehescheidungsakten begrenzt hatte, scheint vergessen zu sein. So wird jeder Staatsanwalt auf alle Akten des Familiengerichts zugreifen dürfen und jeder Mietrichter auf jede Straftate, auch etwa auf Akten mit psychiatrischen Gutachten. Auch andere Behörden, auch die Verfassungsschutzbehörden, haben Zugriff auf alle Ge-

richtsakten, soweit nicht „überwiegend schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer entgegenstehen“. Der Betroffene wird nicht gefragt, nicht einmal benachrichtigt. Die Polizei erhält Rechte wie noch nie. Insbesondere werden ihr alle rechtskräftigen Urteile übersandt, ja sogar noch nicht rechtskräftige Urteile können ihr übersandt werden. Jetzt kann die Polizei eine Urteilsammlung anlegen, über die nicht einmal die Justiz selbst verfügt. Sehr versteckt (§§ 481 Abs. I, 483 Abs. I, 484 Abs. I) ist die Möglichkeit eines bundesweiten automatisierten Datenverbundes zwischen allen Strafgerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden geschaffen worden. Während sonst die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden getrennt genannt werden, werden sie an diesen Stellen (zu Tarnungszwecken?) unter dem Begriff der „Strafverfolgungsbehörde“ zusammengefaßt; der Wortlaut ist jedoch eindeutig. Die einzige Grenze des automatisierten Verfahrens: es muß „unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen... angemessen“ sein. Wer daran zweifelt, daß hier ein bundesweiter Verbund ermöglicht wird, wird von § 484 Abs. III belehrt. Auch die Bundesminister der Justiz und des Inneren werden zu entsprechenden Rechtsverordnungen ermächtigt. Die rechtsstaatlichen Sicherungen im Bundeszentral-(Straf-)registergesetz brennen durch. Wenn diese Bestimmungen tatsächlich Gesetz werden sollten, darf die Justiz nur so wenig Datensammlungen anlegen, wie möglich ist, auch wenn dieses zu Lasten der Rationalisierung geht, um die ihr anvertrauten Daten der Bürger nicht zu gefährden.

### Nicht akzeptabel

Dieser Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium ist so nicht akzeptabel. Wenn man freundlich formulieren möchte, um den Gesprächsfaden nicht abreißen zu lassen, kann man ihn vielleicht als Grundlage für weitere Überlegungen bezeichnen. Die Rasterfahndung sollte ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen werden. Wenn der Entwurf – und davon möchte ich ausgehen – das Optimum der rechtsstaatlich gebotenen und praktisch möglichen Eingrenzung darstellt, so ist dies der Beweis dafür, daß eine rechtsstaatlich vertretbare Lösung nicht möglich ist. Das ist auch kein Schaden, da wenig für einen praktischen Nutzen der Rasterfahndung spricht. Der frühe Traum des ehemaligen Präsidenten des Bundeskriminalamts Herold, man könne Straftäter vom Schreibtisch aus ermitteln, war eben nur ein Traum. Die Rasterfahndung erfordert einen hohen Aufwand. Hier mag man sich damit beruhigen, daß die Strafverfolgungsbehörden den Aufwand bedenken werden, wenn sie sich zu einer Rasterfahndung entschließen. Rechte, die man den Strafverfolgungsbehörden einräumt, müssen jedoch auch der Verteidigung zur Verfügung stehen, gerade dann, wenn man betont, sie solle dazu dienen, Unverdächtige auszuschließen. Die Anforderungen, die hier an den Staatsapparat gestellt werden können, sind unübersehbar.

Bevor über die neuen, weitgreifenden Ermittlungs- und Fahndungsmöglichkeiten entschieden wird, müssen die Defizite bei der Verfolgung von schwerer und mittlerer Kriminalität analysiert werden. Es wird sich zeigen, daß ein Bedarf für eine verbesserte Kriminalistik nur an wenigen Stellen besteht. Bei der zurecht immer wieder genannten Rauschmittelkriminalität wird man überlegen müssen, ob hier nicht außerhalb des Strafrechts neue Wege zu gehen sind. Alsdann werden nur noch wenige Straftaten übrig bleiben, für die man bereichsspezifische Regelungen überlegen muß. Dieses gilt insbesondere für das bisher vergessene Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht.

Das Daten- und Datenschutzrecht in dem Entwurf ist, soweit es neu ist, eine Gefahr für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Vorstellung eines bundesweiten Datenverbundes von Polizei und Justiz erscheint geradezu abenteuerlich.

**Vorabdruck aus Heft 98 der Vorgänge „Weichenstellungen für die 90-er Jahre“, das demnächst erscheint.**

## Türkeireise „alternativ“

*Am 10. Dezember 1988 jährte sich die Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen zum vierzigsten Mal. Der Beitrag der HU zu diesem wichtigen Datum bestand in der Unterstützung von acht Menschen, die einige ihrer ureigensten Grundrechte in Anspruch nehmen wollten. Hier der Bericht von Elke Kügler von einer Reise nach Istanbul:*

Das vierzigjährige Jubiläum der Menschenrechtserklärung wählten acht politische EmigrantInnen aus der Türkei, um von verschiedenen europäischen Ländern aus in ihre Heimat zurückzukehren. Sie nahmen den türkischen Staat beim Wort, nach dem rückkehrwillige Exilanten willkommen und die Grundrechte in demokratischer Manier verwirklicht seien. Die Acht hatten die notwendigen Reisedokumente bei den türkischen Konsulaten beantragt, jedoch nicht erhalten; sie reisten trotzdem. Ihr Anliegen bestand nicht darin, die öffentliche Aufmerksamkeit für ihre Aktionen zu erregen, sondern sie stützten sich auf das türkische Staatsbürgerschaftsgesetz und das Strafrecht, die ihnen Einreise und Gerichtsverfahren zusichern; als letztes Recht hätte ihnen auch politisches Asyl zugestanden. Sie starteten in drei Flugzeugen aus Stockholm, London und Hamburg und wurden begleitet von internationalen Delegationen aus PolitikerInnen, Gewerkschaftern und Journalisten.

Ich flog für die Humanistische Union mit Herrn Murat Tokmak von Hamburg nach Istanbul. Herr Tokmak war zur Zeit des Militärputsches im September 1980 Vorstandsmitglied der Metallgewerkschaft und des progressiven Gewerkschaftsdachverbandes DISK. Bereits 1972 war er wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit verhaftet und gefoltert worden, so daß er sich der nach dem Putsch einsetzenden Verfolgung von GewerkschafterInnen durch Flucht in die Bundesrepublik entzog, wo er 1982 Asyl erhielt. 1984 bürgerlichen ihn die Militärmachthaber aus, da er sich der Strafverfolgung entzogen habe. Durch die Rückkehr wollte er sich den Behörden nun stellen und hoffte, seine Staatsbürgerschaft zurückzuerhalten, um nach einem Gerichtsverfahren und eventueller Strafverbüßung wieder in seiner Heimat leben und arbeiten zu können. In Frankfurt stießen zwei weitere Emigranten zu uns: Frau Yüksel Selek vom Vorstand des Progressiven Frauenverbandes aus Duisburg und Herr Turhan Ata aus Stuttgart, bis zum Militärputsch Vorstandsmitglied der Banken-Gewerkschaft. Nach einer Pressekonferenz im Frankfurter Flughafen flogen wir, von etwa dreihundert Menschen herzlich verabschiedet, nonstop nach Istanbul weiter.

### Ankunft in der Türkei

Frau Selek, Herr Tokmak und Herr Ata wurden unmittelbar nach der Landung im Flugzeug verhaftet. Wir BegleiterInnen wurden geblendet und abgedrängt und konnten nicht eingreifen. Im Flughafen empfingen uns Geheimdienst, Polizei und Militär, Presse, Fernsehen und außerdem Tausende von Menschen, die die Heimkehrenden begrüßen wollten, nun aber unverrichteterdinge nach Hause gehen mußten.

Inzwischen war durchgesickert, was mit den acht MigrantInnen geschehen war: drei von ihnen, die noch im Besitz der türkischen Staatsbürgerschaft waren, saßen in Haft; die fünf Ausgebürgerten wurden abgeschoben und sind mit den Flugzeugen, mit denen sie gekommen waren, zurückgeflogen worden. Eine Rechtsgrundlage dafür gibt es nicht, Asyl oder Rechtsbeistand waren nicht gewährt worden.

Am Abend berichteten Fernsehen und Funk über die Vorfälle, am nächsten Tag fanden sich in allen türkischen Tageszeitungen mehrseitige bebilderte Berichte. Daraus kann jedoch nicht auf Pressefreiheit, sondern ausschließlich auf den Mut der JournalistInnen geschlossen werden, die regelmäßig verhaftet und gefoltert werden.

Während einer Pressekonferenz in Istanbul, die von den – aus Sicherheitsgründen über siebzig – Rechtsanwälten der EmigrantInnen organisiert worden war, formulierten wir BegleiterInnen einen Telegrammtext an Ministerpräsident Özal; wir protestierten dagegen, daß die Menschenrechte der EmigrantInnen derart mit Füßen getreten werden und plädierten für freies Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Behandlung der Betroffenen gemäß Recht und Gesetz.

### Der aktuelle Stand

Inzwischen sind alle Verhafteten wieder frei und warten auf ihr (Militär-)Gerichtsverfahren. Einer von ihnen ist gefoltert worden. Für türkische Verhältnisse ist alles noch recht glimpflich verlaufen: das ist nach Aussagen der Beteiligten ausschließlich auf das große Interesse, das die Aktionen im Ausland gefunden haben, zurückzuführen. In Hamburg berichteten nach unserer Rückkehr die regionalen Medien, außerdem Stern, FR und die Tageszeitung.

### Eine politische Einschätzung

Acht Menschen haben den türkischen Staat mit seinen Demokratisierungsbeteuerungen mutig und unter Einsatz ihres Lebens einer Prüfung unterzogen: Er ist durchgefallen. Es ist die Aufgabe des Auslandes und gerade auch bundesdeutscher Organisationen, die türkischen DemokratInnen weiterhin tatkräftig zu unterstützen.

Auf diese Weise werden auch diejenigen unserer PolitikerInnen entlarvt, die im Einklang mit den türkischen Militärmachthabern das Lied von den dort angeblich verwirklichten Menschenrechten pfeifen – ein Beispiel sei Frau Adam-Schwaetzer, die jüngst behauptete, es gebe in türkischen Gefängnissen keine Folter –, wozu sie durch handfeste wirtschaftliche und militärische Interessen motiviert werden. Nach einem Bericht der Tageszeitung vom 12. Dezember 1988 hat die Bundesrepublik Deutschland der Türkei allein im Jahr 1988 580 Millionen Mark „Militärhilfe“ in Form von acht neuen und einhundertfünfzig gebrauchten Panzern geleistet; Krupp hat das Monopol für Panzerlieferungen, Daimler-Benz liefert dem Militär die LKWs, Volkswagen die Polizei-Kraftfahrzeuge, Thyssen baut Fregatten; Ausbildungshilfe für die türkische Polizei für 1988–1990: drei Millionen Mark, und so weiter.

Wo liegt nun unser Eigeninteresse an den Vorgängen? Wir müssen uns fragen, wessen Interessen mit den engen wirtschaftlichen und militärischen Verflechtungen verfolgt werden, sind es wirklich auch die unseren? Oder werden unsere – des Volkes – Interessen eher gefährdet, wie in der Türkei zu beobachten?

In Anlehnung an Martin Niemöller anders ausgedrückt: Zuerst wurden in Chile die Menschenrechte abgeschafft, das war weit weg, das ging mich nichts an; dann wurden in der Türkei die Grundrechte abgeschafft, das fand ich auch zu weit weg, und als sie auch bei uns wieder abgeschafft wurden, war niemand mehr da, um zu protestieren.

Elke Kügler

### „Tue Gutes und rede darüber“

Erfreulich oft ist in den Zeitungen zu lesen, daß jene Frau oder jener Mann – ein HU-Mitglied – in unserer Stadt einen Vortrag gehalten hat oder dies in ein oder 2 Tagen tun wird.

Wir würden gerne unsere Mitglieder auf solche Ereignisse hinweisen und – wenn möglich – Mitveranstalter werden.

Also, deshalb eine große Bitte: informieren Sie die lokale HU-Kontaktadresse oder den Ortsverband (z. B. auch über die Bundesgeschäftsstelle) frühzeitig, wenn Sie planen, bei Nicht-HU-Veranstaltungen über ein interessantes Thema zu sprechen.

Wolfgang Killinger

Jürgen Roth

## Schafft das Betäubungsmittelgesetz ab!

*Angesichts der vom Innenministerium geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen gegen das „organisierte Verbrechen“ sollen wichtige bürgerrechtliche Positionen über Bord geworfen werden. Der Bundesvorstand der HU wird sich in seinen nächsten Sitzungen mit diesem Sachverhalt in bezug auf Rauschgiftkriminalität beschäftigen; Jürgen Roth stellt eine eigene Einschätzung zur Diskussion, wie der Kreislauf durchbrochen und die Drogenszene entkriminalisiert werden könnte. Der Kampf der Polizei gegen die Drogen ist verloren!*

Die staatliche Drogenpolitik ist bankrott.

Bundesinnenminister Zimmermann muß in seiner Rauschgiftbilanz 1988 einräumen, daß der Drogenkonsum einen bislang noch nicht gekannten Höchststand erreicht hat (Pressedienst des Bundesministeriums des Innern vom 25. 01. 1989).

Die Zahl der Rauschgifttoten hat mit 673 die Zahl des Vorjahres von 442 Opfern um nicht weniger als 52 Prozent übertroffen. Im bisherigen „Rekordjahr“ 1979 starben 623 Menschen durch die Drogen.

Der Innenminister bleibt bei seinen Schlußfolgerungen in den üblichen Bahnen polizeistaatlichen Denkens, die wir bei ihm gewohnt sind.

Bereits im letzten September forderte er eine ganze Reihe von Eingriffsbefugnissen für die Polizei.

„Verdeckte Ermittler“, jene berüchtigten halbkriminellen Spezialbeamten (UCA) sind in dieser Liste ebenso vertreten wie die Forderung, die Befugnis zur Errichtung von Kontrollstellen auch für Delikte aus dem Bereich der organisierten Kriminalität auszudehnen. Weiter verlangt er, in Zukunft auch ohne konkreten Tatverdacht ermitteln zu können.

Die sog. Europäische Gemeinschaft und der hochgelobte Binnenmarkt werden Konsequenzen haben, die öffentlich noch keineswegs überall erkannt werden. Die Grenzen verschwinden – doch die Kontrollstellen werden bleiben. Sie werden von der Grenze ins Landesinnere verlegt. Die Aktionen des Generalbundesanwalts anlässlich der IWF-Tagung in Berlin geben erst einen faden Vorschmack auf das, was uns bevorsteht.

Der Präsident des Bundeskriminalamts, Heinrich Boge, wird nicht müde, vor „Sicherheitsdefiziten“ zu warnen und mehr Informationsaustausch und eine Intensivierung des internationalen Datenaustausches zu verlangen (Süddeutsche Zeitung vom 8. 2. 1989). Auch sein Vorgänger Horst Herold verbreitet sich in der „Welt“ vom 9. 2. 1989 über die Sicherheitsrisiken der Abschaffung der Grenzkontrollen.

Wir sollten die Probleme nicht als Hirngespinnste von Sicherheitsfanatikern abtun – auch die Bürgerrechtsorganisationen sind aufgefordert, über das Problem der organisierten Kriminalität und die damit zusammenhängende Drogenkriminalität nachzudenken.

Die Weltmacht Droge ist nicht erst seit der großen Spiegel-Veröffentlichung in ihrer Gefährlichkeit bekannt. In einer Studie des Bundeskriminalamts wird von ca. 300 Milliarden Dollar Profit durch Drogengeschäfte gesprochen. Allein der Verbleib dieser Gelder, die Errichtung von „Geldwaschanlagen“, ist ein riesiges Problem, für das nicht der Ansatz einer Lösung vorliegt.

Statt dessen fällt den Regierungen der westlichen Welt unter Führung der USA nichts besseres ein, als die Bauern in den Erzeugerländern quasi unter Kriegsrecht zu stellen. Der Erfolg ist freilich gering. Die Preise für Drogen fallen wegen des Überangebots auf dem Weltmarkt, nicht wegen der „Fahndungserfolge“. Die Versuche, durch Repression auf die kleinen Bauern den internationalen Drogenhandel zu unterbinden, gleichen dem Versuch, sein Haus bei Hochwasser durch einen Jägerzaun schützen zu wollen.

Innenpolitisch und auf der Ebene der Zusammenarbeit der Polizei innerhalb der europäischen Fahndungsunion (TREV) und der Schengener Gruppe fällt den Strategen nichts anderes ein, als

noch mehr Kontrollen, noch weniger Schutz vor staatlichen Übergriffen und noch mehr Repression gegen die kleinen Süchtigen, die anstelle der nicht greifbaren Drahtzieher mit größter Härte verfolgt werden.

Eine solche Herangehensweise wird den Problemen dieser Menschen natürlich nicht gerecht. Den Betroffenen wird die Hilfe, die sie brauchen, verweigert – statt dessen werden sie in die Gefängnisse gesteckt, wo die Drogenprobleme nicht gelöst, sondern zumeist noch verstärkt werden. Das Abgleiten in das Milieu der Kriminalität ist die logische Folge – den Preis zahlen die Abhängigen, deren Familien und die gesamte Gesellschaft.

Ein vernünftiger Umgang mit dem Problem Rauschmittelkonsum muß jede Form der Kriminalisierung vermeiden und für Vertrauen sorgen. Ein Staat, dessen Ermittlungsbehörden sogar den Beratungsstellen das Recht verweigert, vom Recht der Zeugnisverweigerung Gebrauch zu machen, untergräbt vorsätzlich oder fahrlässig das Fundament der Brücken, die zu den Konsumenten noch bestehen.

Eine erfolgversprechende staatliche Drogenpolitik muß sich mit den vielfältigen Gründen für den Drogenkonsum auseinandersetzen, was an dieser Stelle freilich unterbleiben muß.

Staat und Gesellschaft sind aber auch gefordert, die Gründe für den irrwitzigen Umgang mit diesen Fragen in Vergangenheit und Gegenwart zu untersuchen. Diese Aufarbeitung ist gewiß die Voraussetzung für eine neue und bessere Politik.

Wichtig ist auch eine nüchterne und ernste Gesamtdiskussion über das gesellschaftliche Suchtverhalten schlechthin.

Eine isolierte Diskussion über Drogen ist unsinnig und verkürzt – wer sich an der Gesellschaftsdroge Alkohol vorbeimogelt, um dann immer höhere Sanktionen gegen Drogenabhängige zu verlangen, ist wenig glaubwürdig und leistet keinen ernsthaften Beitrag in der laufenden Diskussion. Es ist freilich bezeichnend, daß das Suchtverhalten von Alkoholabhängigen gesellschaftlich weitgehend toleriert wird – während schon ein harmloser Konsum, ja schon der einfache Besitz von leichten Drogen wie Haschisch die einschneidendsten Konsequenzen für die Betroffenen hat. Alkoholiker können, ohne daß die Gesellschaft daran Anstoß nimmt, ihre Familien tyrannisieren und finanziell zugrunde richten – sogar das Geld für die Frauenhäuser, die für die Betreuung der Opfer solcher Familientragödien dringend gebraucht werden, fällt dem Rotstift zum Opfer.

Für die Bekämpfung der Drogen ist hingegen kein Aufwand zu teuer. In dieser offenkundigen Widersprüchlichkeit liegt ein Teil der Antwort, warum diese Gesellschaft und dieser Staat derart irrational und kopflös auf die Drogen reagiert. Alkohol hat in unserem Kulturkreis eine feste Tradition – die Drogen hingegen nicht, sie kommen aus Süd-Ost-Asien und anderen Stellen dieser Erde, die schon seit Menschengedenken in Europa als Quelle der Bedrohung und Gefährdung angesehen werden.

Die gestiegene Attraktivität fernöstlicher Religionen und Philosophien – insbesondere in den 60er Jahren und ihre Verbindung mit gesellschaftskritischen Tendenzen in Europa (und den USA) haben diese alte Abwehrhaltung weiter verschärft. Drogen wurden im allgemeinen Bewußtsein der Ausdruck von Protest und Mißachtung abendländischer Kultur schlechthin. Sie mit allen Mitteln zu bekämpfen war somit in erster Linie eine politische Aufgabe zur Reinhaltung dieser politischen und wirtschaftlichen Ordnung, weniger ein Akt der Gesundheitspolitik.

Die offizielle Drogenpolitik bewegt sich noch immer in diesen überkommenen Bahnen des Denkens.

Die Abhängigen werden nicht als Kranke angesehen, denen in ihrer persönlichen Not beigestanden werden muß – sie sind Feinde, sie gilt es unschädlich zu machen – die schärfsten Maßnahmen des Strafrechts sind gerade gut genug. Die Menschen werden weggesperrt wie Staatsfeinde. Jeder „Erfolg“ bei der Drogenfahndung, und sei es nur der Fund von ein paar Kilo Stoff, wird gefeiert wie die Ergreifung eines Terroristen.

Ein mögliches Mißverständnis möchte ich von vornherein ausschließen – Drogen sind nicht harmlos, sie sind ein Teufelszeug,



das viele Menschen ruiniert hat. Ruiniert hat noch mehr Menschen jedoch der völlig irrationale Einsatz polizeistaatlicher Methoden und seine Staatsphilosophie der repressiven Bekämpfung des Drogenkonsums um jeden Preis.

Wir sollten uns durch den ideologischen Nebel staatlicher Drogenpolitik nicht den Blick für die Realitäten versperren lassen.

Diese Realität ist zunächst einmal die riesige Profiterwartung und die politische und wirtschaftliche Macht des internationalen Rauschgifthandels.

Alle nationalen und internationalen Versuche, dieser Mafia mit den überkommenen Methoden Herr zu werden, sind zum Scheitern verurteilt. Die stolz präsentierten „Erfolge“ sind reine Augenwischerei. Genannt wird der Verkaufspreis der beschlagnahmten Drogen – als ob dies etwas aussagt. In der Herstellung sind die Drogen nicht teurer als die meisten Genußmittel. Der Preis ist nur deshalb so hoch, weil das Vertriebsrisiko an den Endverbraucher weitergegeben wird.

Die staatliche Drogenpolitik ist selbst für die enormen Preise verantwortlich, die beschlagnahmten Mengen sind von vornherein einkalkuliert – wie im Kaufhaus der Verlust durch Diebstahl. Die Festnahme kleiner Dealer ist für den internationalen Rauschgifthandel kein größeres Problem – eher für die „Aufnahmeländer“, deren Gefängnisse mit Häftlingen aus dieser Branche überquellen. In der Mutter- und Kind-Station des Frauengefängnisses Frankfurt-Preungesheim sitzen zahlreiche weibliche Drogenkuriere, deren Armut von den Drogenbossen brutal ausgenutzt wurde, und die nun bei uns die Zeche bezahlen müssen.

Die Gewinnerwartung des Drogenhandels steigt mit der Schärfe der staatlichen Repression.

Das hat schwerwiegende Folgen. Die Probleme der sog. Beschaffungskriminalität wachsen dieser Gesellschaft über den Kopf. Es ist kaum möglich, an verlässliche Zahlen zu kommen, man geht jedoch von ca. 20 Prozent an der Gesamtkriminalität aus, bei den so lästigen kleinen Eigentumsdelikten dürfte der Anteil noch größer sein. Allein in Hamburg ist nach Schätzung von Kripofachleuten jeder 3. Autoknacker drogenabhängig, bei den Wohnungseinbrechern liegt der Anteil süchtiger Täter bei den ermittelten Verdächtigen sogar bei 60 %. Die offizielle Drogenpolitik züchtet einen Teil der Gesamtkriminalität, ein wahrhaft makabres Ergebnis.

Viele Unbeteiligte werden so indirekt Opfer einer verfehlten Politik. Denken wir nur an die zahllosen Einbrüche und Raubüberfälle – letztere nicht selten mit beträchtlichem Personenschaden.

Ein weiteres Folgeproblem ist die Beschaffungsprostitution. Es ist allgemein bekannt, daß der Anteil der AIDS-Infizierten bei den Süchtigen außerordentlich hoch ist. Unbestreitbar wird durch Beschaffungsprostitution diese Krankheit weiterverbreitet.

Die Organisierte Kriminalität lebt zu einem beträchtlichen Teil vom Rauschgifthandel. Die offizielle Drogenpolitik sorgt dafür, daß diese Form der illegalen Reproduktion auch weiterhin die höchsten Zuwachsraten in der Wirtschaft hat. Die 10 Milliarden Schaden, die von Zimmermann ausgerechnet wurden, dürften erst der Anfang sein.

Der internationale Drogenhandel schwimmt derart im Geld, daß sein größtes Problem in der „Waschung“ dieser Mittel besteht, d. h. in der Unterbringung illegal erworbenen Geldes in den normalen Wirtschaftskreislauf.

Angesichts dieser Situation sind die BürgerrechtlerInnen aufgefordert, sich zu entscheiden, was sie wollen.

Wir haben real drei Möglichkeiten, auf diese Bedrohung zu reagieren.:

Erstens, wir machen weiter wie bisher. Das Organisierte Verbrechen wird eher beschwichtigend als Mittel ausgegeben, mit dem sich die Sicherheitsbürokratie mehr Einfluß und Kompetenzen verschaffen will. An den ideologischen Voraussetzungen – Drogen müssen mit der Polizei bekämpft werden – ändert sich nichts.

Wir müssen der Öffentlichkeit dann jedoch erklären, daß sie eine steigende Drogenkriminalität hinzunehmen hat, ohne daß die Mittel zu ihrer Bekämpfung verschärft werden sollen, um den Rechtsstaat nicht zu gefährden.

Die zweite Möglichkeit ist, alte bürgerrechtliche Grundpositionen unter dem Gesichtspunkt der Schadensbegrenzung zu räumen. Wir müßten dann anerkennen, daß zumindest für den Bereich Rauschgift/Organisierte Kriminalität eigene Regeln zugelassen werden müssen. Dies würde bedeuten, dem vom Innenminister geforderten Einsatz von UCA argumentativ nichts mehr entgegenzusetzen zu können. Wir müßten dann hinnehmen, daß Überwachungsmaßnahmen präventiver und repressiver Art unumgänglich sind. Die von Justizminister Engelhard vorgeschlagene Gewinnabschöpfung für Drogenhändler wäre hier noch das Erträglichste.

Wir würden uns so auf die Logik der staatlichen Politik einlassen, und dies kann nur bedeuten, Bürgerrechte und Liberalität abzubauen. Es wäre naiv zu fordern, mit der Pickelhaube auf dem Kopf den internationalen Handel mit Rauschgift bekämpfen zu wollen. Wer den Kampf gegen die Drogen der Polizei überläßt, muß sich auch auf deren Arbeitsmethoden einlassen. Der Rechtsstaat würde geopfert, ohne daß irgend etwas erreicht würde.

Als dritte Alternative bleibt nur die offensive Auseinandersetzung mit dem Drogenhandel und dessen ökonomischer Basis – der verfehlten Drogenpolitik.

Mein Vorschlag baut auf der Überlegung auf, daß nur der Staat Drogen an die Abhängigen weitergeben sollte. Das Zeug ist in der Herstellung so billig, daß es hier kein Problem gibt. Der Drogenhandel wäre mit einem Schlag ausgeschaltet.

Ich möchte hier das Stichwort „Drogen auf Krankenschein“ in die Debatte bringen. Eine solche Vergabepaxis hätte zur Folge, daß jeder Abhängige legal an den Stoff kommt, ohne andere Menschen durch Kriminalität zu schädigen und mit dem so erworbenen Geld die internationale Drogenmafia zu mästen.

Bei den leichten Drogen sollte die Vergabe noch weiter liberalisiert werden, weil die Voraussetzung einer Sucht hier – anders als bei den harten – so nicht vorliegen kann.

Haschisch und die anderen Stoffe sollten nicht unbedingt überall frei verkäuflich, jedoch legal zu erwerben sein – wenigstens für Erwachsene. Hier ist an den Verkauf in einzelnen Apotheken zu denken. Über die Details muß freilich noch diskutiert werden.

Eine Vergabe auf Krankenschein hätte die positive Wirkung, daß die Abhängigen, die sich ihre Drogen ohnehin beschaffen, auf legale Weise ohne Kontakt mit der Unterwelt ihren Bedarf befriedigen könnten. Sie bekämen zudem sauberes Zeug und saubere Spritzen. Eine bessere medizinische Betreuung sorgte dafür, daß sie nicht mehr elend auf Bahnhofsklos zu krepieren bräuchten.

Mir ist klar, daß ich mit diesen Überlegungen viele Leserinnen zunächst einmal vor den Kopf gestoßen habe.

Vielen von uns gehen sicherlich die Bilder von Rauschgifthändlern auf den Schulhöfen durch den Kopf. Wer schützt unsere Kinder vor diesen Gefahren, wenn nicht der Staat?

Hier möchte ich folgendes anmerken: Die Expansion des Drogenhandels bei Kindern und Jugendlichen ist das Ergebnis der hemmungslosen Profitsucht der Drogenbosse. Sie schicken kleine Dealer an Stellen, wo diese jungen Leute verkehren, um zu handeln. Diese Dealer finanzieren ihre eigene Sucht, indem sie andere abhängig machen.

Triebfeder dieser verhängnisvollen Entwicklung ist die Profitgier – deshalb muß dieser Handel ökonomisch ausgehoben und seiner Grundlagen beraubt werden.

Bei einer staatlichen Abgabe der Rauschmittel – am besten kostenlos – würde am illegalen Handel kein Geld mehr zu verdienen sein. Genau dies aber ist die Voraussetzung, um die immer weitere Verbreitung der Drogen zu unterbinden.

Durch einen Verzicht auf Repression würde dann der Weg frei zu wirksamen Hilfen für die leidenden Betroffenen. Nicht mit der Knute des Strafrechts und der erbarmungslosen Verfolgung, sondern durch geduldige und gründliche Überzeugungs- und Therapiearbeit kann es gelingen, die Opfer des Drogenhandels und der staatlichen Politik von ihrem verhängnisvollen Weg abzubringen.

Wir müssen umdenken – ehe es zu spät ist.

## Die Erschaffung des neuen Menschen

*Die Reproduktionstechnologie ist nur einer der Bereiche, die mit der Genetik, der Wissenschaft von der Vererbung im weitesten Sinne verknüpft sind; dazu zählen z.B. auch die Genomanalyse und der Einsatz von Gentechnik in biologisch industriellen Verfahren, einschließlich der „Freisetzung“, also der beabsichtigten Entlassung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt. Besonders aus der Verknüpfung dieser Bereiche entstehen mehr und mehr gefährliche Risiken für die BürgerInnen – teils noch geleugnet, teils aber noch gar nicht erkannt – deren als wissenschaftlich inkompetent verschrieene „Besorgnis“ von den wissenschaftsgläubigen Politikern nicht mehr unterschätzt werden dürfen. Diese müssen auch zur Kenntnis nehmen, daß nur Wissenschaftlichkeit und „Besorgnis“ langfristig einer umfassenden Bedrohung von Demokratie und gesellschaftlichem Fortschritt entgegenwirken können. Die Humanistische Union ist aufgerufen darüber aufzuklären und wie ehemals bei den Informationstechnologien dringend davor zu warnen, ohne genaueste Technikfolgenabschätzung und restriktive gesetzgeberische Maßnahmen für diese Bereiche, einfach so weiterzumachen. Hier der Bericht von Elisabeth Kilali über die Folgen und Grenzen der Reproduktionstechnologie:*

### Kinderwunsch und medizinische „Hilfen“.

Der Wunsch nach Kindern gehört zu den ursprünglichsten menschlichen Regungen. Er ist Ausdruck eigener Lebensbejahung und des „Prinzips Hoffnung“. Gleichwohl gibt es, wie in allen Bereichen menschlichen Verhaltens auch abweichende und zwanghafte Erscheinungsformen.

Das Kind als „Ehekitt“ oder zur Bewältigung anderer Lebenskrisen wird nicht um seiner selbst willen ins Leben gerufen, sondern für eigene Zwecke instrumentalisiert. Auch ein völlig übersteigerter Kinderwunsch, der das Selbstwertgefühl an Gebär- oder Zeugungsfähigkeit bindet, ist weniger am Kind als an der eigenen Person ausgerichtet. Depressionen infolge vermeintlicher oder tatsächlicher Unfruchtbarkeit sind Ausdruck der Unfähigkeit, sein Leben auch ohne Kinder sinnvoll zu gestalten. Begünstigt werden solche Entwicklungen durch ein gesellschaftliches Klima, in dem der Frau und Mutter ein höheres Ansehen zugebilligt wird als der kinderlosen Frau und in dem kinderlose Paare als egoistisch und materialistisch beargwöhnt werden.

In den hochzivilisierten Ländern zeichnet sich eine Entwicklung zunehmender Unfruchtbarkeit ab, deren Ursachen meist nicht im Körperlichen (etwa bei mechanisch blockierten Eileitern oder mangelnder Vitalität der Spermien) zu finden, sondern vermutlich psychosomatischer Natur sind. Der Kinderwunsch ist dennoch – insbesondere bei den betroffenen Frauen – außerordentlich groß. Dabei hat sich gezeigt, daß das verkrampfte Bemühen um eine Empfängnis dieser eher abträglich ist. In dieses komplizierte Gefüge seelisch-körperlicher Zusammenhänge und hormoneller Wechselspiele greifen die Reproduktionstechnologien ein, ohne die psychosomatischen Signale zu beachten. Ihre Repräsentanten vertreten eine biologistische Sicht des Menschen, ignorieren die Wesenseinheit von Körper, Seele und Geist und richten ihr Augenmerk nur auf die mangelnde Funktionsfähigkeit des Gebäraparates und dessen Reparaturbedürftigkeit.

In Verbindung mit der Möglichkeit der Genmanipulation sind die Reproduktionstechnologien der bisher stärkste Eingriff in die menschliche Evolution und bergen Gefahren für die betroffenen Individuen sowie für die gesamte weitere menschliche Entwicklung.

Im öffentlichen Bewußtsein ist die Reproduktionsmedizin überwiegend ein Hilfsangebot an Frauen, die unter ihrer Unfruchtbarkeit leiden. Die ersten Erfolge gelungener Retortenbabys wurden von der Boulevardpresse gefeiert. Unter biologischen und medizinischen Forschern herrscht euphorische Aufbruchstimmung, vergleichbar der „Goldsuchermentalität“, obwohl die geringe Erfolgsquote von etwa 5% wenig Anlaß zur Euphorie gäbe. Als störend werden allenfalls ethische Bedenken empfunden oder geplante gesetzgeberische Maßnahmen, die die „Freiheit von Forschung und Lehre“ beeinträchtigen könnten.

### Möglichkeiten und Folgen der Reproduktionstechnologien

1) Homologe Insemination (künstliche Befruchtung der Frau durch den Samen des eigenen Partners)

Der Samen des Mannes wird nach entsprechender Aufbereitung zu einem günstigen Zeitpunkt in die Gebärmutter eingebracht. Dieser Eingriff wird seit langem praktiziert und scheint keine größeren Probleme nachsichzuziehen.

2) Heterologe Insemination (künstliche Befruchtung der Frau durch einen fremden Samenspender)

Diese Methode hat zur Einrichtung von Samenbanken geführt. Hier werden bevorzugt Spermien überdurchschnittlich intelligenter und körperlich wohlgestalteter Männer konserviert. Es zeichnen sich erste Bestrebungen in Richtung Menschzüchtung ab. Ziel ist das „Qualitätskind“ mit erwünschten Eigenschaften.

Meist wächst das Kind in Unkenntnis seiner Abstammung mit einer Lebenslüge auf. Es stellt sich die Frage, ob ein Kind das Recht auf Kenntnis von seinem leiblichen Vater hat. Im Zuge der Identitätsfindung in der Pubertät kann dies zum Problem werden. Entwickelt sich das Kind nicht in der gewünschten Weise, besteht die Gefahr, daß sich der nichtleibliche Vater distanziiert.

3) In-vitro-Fertilisation (Verschmelzung von Ei und Samenzellen im Reagenzglas)

Nach vorheriger Hormonbehandlung werden der Frau durch einen operativen Eingriff reife Eizellen entnommen und mit Samenzellen zusammengeführt. Die befruchteten Eizellen werden in die Gebärmutter eingebracht. Sowohl Samen- als auch Eizellen können auch von einem Spender bzw. einer Spenderin stammen.

Diese Methode ist außerordentlich aufwendig und für die Frau körperlich sehr belastend. Das gesamte Sexualleben eines Paares findet über einen langen Zeitraum unter Kontrolle des Arztes statt. Sexualität wird aus dem Zusammenhang von Intimität, Zärtlichkeit, Spontanität und Leidenschaft herausgenommen und ausschließlich in den Dienst der Fortpflanzung gestellt. Zum eigentlichen Erzeuger wird der Arzt, der Partner wird zum masturbierenden Samenproduzenten degradiert. Der gesamte Vorgang wird meist mehrfach wiederholt. Die Angaben über die Erfolgsrate schwanken zwischen 5 und 10 %. Ein Drittel der künstlich herbeigeführten Schwangerschaften enden durch Fehlgeburt.

Um die Erfolgsrate zu steigern, werden 3 bis 4 Embryonen in die Gebärmutter eingepflanzt. Dadurch kommt es zu Mehrfachgeburten. Neuerdings ist man dazu übergegangen, bei mehreren Einnistungen überzählige Embryonen innerhalb der Gebärmutter zu vernichten. Anders als bei einem Schwangerschaftsabbruch, der Folge einer ungewollten Schwangerschaft ist, wird hier eine Situation willentlich herbeigeführt oder zumindest billigend in Kauf genommen.

Die überzähligen, nicht implantierten befruchteten Eizellen können eingefroren und zu einem späteren Zeitpunkt verwendet werden. Sie werden aber auch zu Zwecken medizinischer Forschung und zur Entwicklung neuer Heilmethoden benützt. So schlug kürzlich der Versuch fehl, die Parkinsonsche Krankheit durch Übertragung embryonaler Hirnsubstanz zu heilen. Inzwischen hat sich ein internationaler Fachhandel für Keimzellen und Embryonen etabliert.

Die In-vitro-Fertilisation eröffnet auch die Möglichkeit der Geschlechtsvorherbestimmung. Überall dort wo die Geburt eines

Knaben als wichtigeres Ereignis als die eines Mädchens gilt, wird dies längerfristig auf einen Männerüberschuß hinauslaufen, dessen Folgen schwer abzusehen sind.

#### 4) Leihmutterschaft

Wenn eine Frau kein Kind austragen kann oder will, besteht die Möglichkeit, eine befruchtete Eizelle in die Gebärmutter einer anderen Frau einzusetzen und diese das Kind austragen zu lassen. Bei völliger Unfruchtbarkeit der Frau und ausgeprägtem Kinderwunsch ihres Partners kann die künstliche Befruchtung einer anderen Frau vorgenommen werden.

Im ersten Fall ist die Leihmutter nur Brutkasten und Gebärapparat, im zweiten Fall ist sie die leibliche Mutter des Kindes, die aber vertraglich gebunden ist, das Kind gleich nach der Geburt abzugeben. Da dies gegen Entgelt geschieht spricht man von einer neuen Form der Prostitution. Wahrgenommen wird dieses Zurverfügungstellen des Körpers gegen Bezahlung überwiegend von Frauen aus sozial schwachen Schichten. Inzwischen traten Konflikte auf, wenn Leihmütter „ihr“ Kind nach der Geburt nicht hergeben wollten. Die ersten amerikanischen Leihmütter, die ihre Leihmutterschaft noch als einen Akt sozialen Handelns verstanden wissen wollten, gehören heute zu den entschiedensten Gegnerinnen. Sie erlebten Schuldgefühle und Depressionen. Sie versuchten Kontakt zu „ihrem“ Kind aufzunehmen, der ihnen selbstverständlich verweigert wurde. Über die psychische Entwicklung der Kinder mit „zwei Müttern“ liegen bisher keine Erkenntnisse vor.

#### 5) Genmanipulation (Eingriff in die Keimbahnzellen zum Zwecke der Veränderung von Erbanlagen)

In Zukunft wird es möglich sein, die Erbanlagen der befruchteten Eizellen zu verändern. Eine oder mehrere genetische Informationen können durch andere ersetzt werden. Dies geschieht vor der ersten Zellteilung. Alle weiteren sich bildenden Zellen des Embryos tragen dann diese veränderten Erbinformationen.

Forschungen in dieser Richtung werden mit der Bekämpfung von Erbkrankheiten begründet. Tatsächlich werden hier unbegrenzte Möglichkeiten von Menschenzüchtung eröffnet, die nicht auf menschliche Vielfalt sondern auf einen Idealtypus hinzielen.

#### 6) Klonen (Schaffung von mehreren Lebewesen mit identischen Erbanlagen)

Die Teilung von Embryonen in einem frühen Stadium führt zu ein-eiigen Zwillingen. Eine mehrfache Teilung zu entsprechend vielen Lebewesen, mit gleicher Erbstruktur.

Im Tierexperiment sind solche Versuche erfolgreich praktiziert worden. Grundsätzlich lassen sie sich auf menschliche Embryonen übertragen: Wenn dies auch zur Zeit außer Diskussion steht, so wird doch die Abspaltung von Zellen für diagnostische Zwecke nicht ausgeschlossen. Wieder geht es vorgeblich darum, Krankheiten und Behinderungen rechtzeitig auszuschließen. Eine so „bereinigte“ Menschheit läßt keinen Raum für Schwache und Behinderte. Entzieht sich die Frau der Frühdiagnostik, so trägt nicht die Allgemeinheit sondern sie persönlich die Verantwortung für ein behindertes Kind.

#### 7) Chimären und Hybridenbildung (Bildung von Mischlebewesen verschiedener Gattungen)

Tierexperimente haben gezeigt, daß sich in einer frühen Phase embryonale Zellen auf andere übertragen lassen und daraus Mischwesen (Chimären) entstehen, wie sie bisher nur in Horrorvisionen oder in mythologischen Vorstellungen vorkommen. Mit ähnlichem Effekt können Samen- und Eizelle unterschiedlicher Tiergattungen miteinander verschmolzen werden und Hybriden entstehen lassen. Experimente dieser Art mit menschlichen und tierischen Embryonen, Ei- oder Samenzellen sind nicht bekannt. Sie liegen im Bereich des Möglichen, werden hoffentlich aber nicht auch als machbar erachtet.

### Die Grenzen von Forschergeist und Experimentierfreude

Ethische Bedenken gegen das Experimentieren an Menschen und deren Erbgut werden nicht nur von konservativ klerikaler Seite, sondern auch von sozial verantwortlichen und ökologisch bewußten Personen vorgebracht. Die Ärzteverbände haben daher eine berufsständige Fachaufsicht und Ethikkommission vorge schlagen. Diese „freiwillige Selbstkontrolle“ wäre jedoch eine unzureichende Maßnahme, da die Eigeninteressen einer wirksamen Überwachung entgegenstünden.

Die Bundesregierung plant darüber hinaus ein Embryonenschutzgesetz, das Verbot der Leihmutterschaft und zivilrechtliche Regelungen zum Schutz der betroffenen Kinder.

Gewiß sind gesetzgeberische Maßnahmen notwendig. Aber sie weisen auch immer Lücken oder Möglichkeiten ihrer Umgebung auf. So will das Embryonenschutzgesetz zwar Forschung an Embryonen, Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken, Eingriffe in menschliche Keimbahnen, Klonierung und Hybridbildung unter Strafe stellen, aber im Begleitkommentar ist bereits die Möglichkeit für Sonderforschungsgenehmigungen durch Länderbehörden angedeutet, wenn diese im „Interesse des Lebensschutzes“ stehen und die Embryonen nicht mehr für die Übertragung in die Gebärmutter geeignet sind, d.h. wenn sie das Alter von 14 Tagen überschritten haben. Die Wirksamkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ist auch dadurch begrenzt, daß sie sich nicht mit denen anderer Länder koordinieren lassen. Ein Ausweichen aufs Ausland, z.B. in die USA kann nicht verhindert werden.

Deshalb ist die Aufklärung der Bevölkerung, eine Bewußtseinsbildung, die auf eigenverantwortliches Handeln abzielt gerade in diesem Bereich von großer Bedeutung. Dies geht besonders Frauen an, deren Kinderwunsch sich nicht erfüllt. Frauen klagen in vielen Bereichen ihres Lebens zunehmend ihr Recht auf Selbstbestimmung ein; sie sollten insbesondere die Enteignung ihres Körpers und ihrer Eizellen nicht einfach hinnehmen. Sie sollten sich Behandlungsmethoden entziehen, die ungeheuer belastend und dennoch meist ineffektiv sind, aber der Forschung und Manipulation am menschlichen Erbgut Tür und Tor öffnen. Eine wirksame Hilfe wäre die längst überfällige Vereinfachung von Adoptionsverfahren, aber auch ein Bewußtsein, das den Lebenssinn nicht allein an Kinder bindet und das weibliche Identität nicht mit Gebärfähigkeit gleichsetzt.

Elisabeth Kilali

## WER BRAUCHT MISSBRAUCHT DEN § 218?

Praxis, Theorie und Ideologie  
des Schwangerschaftsabbruchs

– Eine Bestandsaufnahme –

64 S. DM 4,- inkl. Porto

Zu bestellen in der Bundesgeschäftsstelle, Bräuhausstr.2,  
8000 München 2.

**Nur gegen Vorkasse! Bitte Briefmarken beilegen!**

Ulrich Vultejus

## „Wußte die Staatsanwaltschaft nicht, wen sie vor sich hatte?“

**Zu einem bemerkenswerten Strafprozeß**

*Die Justiz wird immer wieder von ihrer Vergangenheit eingeholt. Es ist heute kein Zweifel mehr, daß die Justiz der NS-Zeit zwar nicht insgesamt, jedoch in wesentlichen Teilen eine terroristische Vereinigung darstellte. Die bundesdeutsche Justiz hat es aber niemals vermocht, Abstand zu ihrer Vergangenheit zu gewinnen. Dies hat jetzt wieder ein Prozeß vor dem Schöffengericht Bonn deutlich gemacht.*

Der „Aktion T 4“, der 1941 begonnenen Ermordung psychisch Kranker waren in ihrem „offiziellen“ Stadium 71.088 Menschen zum Opfer gefallen, bis sie auf Grund sich verstärkender Proteste aus Bevölkerung und Kirchen eingestellt worden ist. Der Protest der Kirchen gereicht ihnen zu hoher Ehre, läßt allerdings die Frage offen, warum sie sich nicht auch zugunsten der vom Mord bedrohten Juden, Sintis und anderen Gruppen eingesetzt haben. Ich erinnere mich noch genau, daß wir als damals vierzehnjährige Schüler empört über diese Vorgänge gesprochen haben. Was ist von der Behauptung vieler Erwachsener zu halten, sie hätten nichts davon gewußt?

### **Nazi Jung**

Ein Mann, der schon damals Bescheid wußte, war Dr. jur. Friedrich Walter Jung. Jung war schon früh zur NSDAP gestoßen und hatte bereits 1932 öffentlich – von seinen Vorgesetzten ungerügt – zur Wahl seiner Partei aufgerufen. 1933 wirkte er als Landgerichtsdirektor am Landgericht Hildesheim und wurde „Nazi Jung“ gerufen, um ihn von einem weiteren Landgerichtsdirektor (Ignaz) Jung unterscheiden zu können, der dem katholischen Milieu verhaftet war. In einer auf seine guten Beziehungen zum preußischen Justizminister Kerrl gegründeten Blitzkarriere wurde F. W. Jung im Oktober 1933 Generalstaatsanwalt in Berlin, dem politisch wichtigsten Posten dieser Art im Reich.

### **Beteiligung am Anstaltsmord**

Natürlich wußten die Nazis, daß die Tötung der psychisch Kranken auch nach damaligem Recht Mord war. Deshalb wurde der formlos erteilte „Führerbefehl“, auf dem die Aktion beruhte, auch strikt geheimgehalten. Da die Nazis jedoch befürchten mußten, daß einzelne Staatsanwälte und Richter ihre Pflicht tun und einschreiten würden, luden sie im April 1941 alle deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte nach Berlin in das „Haus der Flieger“, verpflichteten sie zum Stillschweigen über die „Geheime Reichssache“ und dazu, Widerspruch in der Justiz zu verhindern. Alle Teilnehmer schwiegen, keiner widersprach – ein Tiefpunkt der deutschen Rechtsgeschichte vor 1945. Unter den schweigenden Teilnehmern war auch Generalstaatsanwalt Dr. F. W. Jung. So blieb die Justiz ruhiggestellt. Lediglich der Brandenburger Amtsrichter Kreißig hatte schon im Jahre 1940 mit besonderem Nachdruck mehrmals protestiert: ihm ist nichts geschehen.

### **Fritz Bauer**

Nach dem Krieg (1960) hat der damals als Generalstaatsanwalt in Frankfurt wirkende Fritz Bauer gegen die Überlebenden der schweigsamen 34 Oberlandesgerichtspräsidenten und 34 Generalstaatsanwälte ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum Mord in 70.000 Fällen eingeleitet. Unter den Beschuldigten war auch Dr. F. W. Jung. Er verteidigte sich u.a. damit, er habe seinem Tischnachbarn zugeflüstert: „Wenn das nicht Mord ist; jetzt möchte ich den sehen, der vor Scham nicht rot wird.“ Diese Einlassung war ein Geständnis, auch des Unrechtsbewußtseins, das aus meiner Sicht Anlaß zur Anklage hätte sein müssen. Doch Fritz

Bauer starb 1968, und zwei Jahre später veranlaßte sein Nachfolger Dr. Horst Gauf die Außerverfolgungssatzung der Angeschuldigten. Keiner der schweigsamen Juristen ist also je vor Gericht zur Rechenschaft gezogen worden – ein Tiefpunkt der deutschen Rechtsgeschichte nach 1945, der dadurch noch an Gewicht gewinnt, daß die Einstellung nicht der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit mitgeteilt worden ist.

### **Helmut Kramer**

Der Jurist, dem nächst Fritz Bauer das Verdienst zukommt, versucht zu haben, der deutschen Justiz die Möglichkeit zu eröffnen, sich in Trauer ihrer Vergangenheit zu erinnern, ist der Braunschweiger Richter Dr. Helmut Kramer, und nicht zufällig Mitglied der HUMANISTISCHEN UNION seit ihren Anfangsjahren. Er hat in mühseliger und oft behinderter Arbeit die Zusammenhänge aufgeklärt und 1984 in der „Kritischen Justiz“ (Heft 1/1984) offengelegt. Diese Veröffentlichung hat ihm in der linksliberalen Fachwelt viel Anerkennung eingebracht. Man kann Verständnis dafür haben, daß er sich unter den Beschuldigten und ihren Angehörigen keine Freunde gemacht hat. Entschieden zu weit ging jedoch der Sohn des Generalstaatsanwaltes Jung, der 1984 gerade frisch zum Botschafter der BRD in Budapest ernannte Dr. Ernst Jung. Er verfaßte ein Rundschreiben an „Institutionen und Personen seiner Wahl“, in dem er Kramer die bewußte Verfälschung der Wahrheit durch absichtliche Falschbehauptungen und wissentliche Tatsachenunterdrückung vorwarf. Auch beschuldigte er in einer bei dem Dienstvorgesetzten erstatteten Disziplinaranzeige Kramer, seine richterliche Mäßigungspflicht „durch Schmähung eines bedeutenden Juristen der NS-Zeit“ verletzt zu haben, ein für einen Richter unwürdiges Verhalten.

### **Ernst Jung**

Dem Bonner Staatsanwalt Uwe Hundertmark gebührt das Verdienst, die einzige richtige Folgerung gezogen zu haben. Er hat – damals 1986 noch mit Billigung der Behördenleitung – den damals noch in Budapest amtierenden Botschafter Ernst Jung vor dem Schöffengericht Bonn wegen vorsätzlicher Verleumdung, Beleidigung und falscher Anschuldigung angeklagt. Diese Anklage war jedoch nur ein kurzer Lichtblick. Hundertmark durfte die Anklage nicht in der Hauptverhandlung vertreten, und ob der Vorgang seiner Karriere abträglich ist, wird die Zukunft zeigen.

### **Ein Skandal**

Im Oktober 1986 war die Anklage bei dem Schöffengericht Bonn eingegangen. Im Jahr 1987 stellte sich heraus, daß die von der Staatsanwaltschaft beigezogenen Akten des Frankfurter Ermittlungsverfahrens gegen die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte fehlen, sie sind – wie es in der Behördensprache genannt wird – „außer Kontrolle geraten“. Jeder Insider weiß, daß Akten auch bei der Justiz gelegentlich verlegt werden, selten aber auf Dauer abhanden kommen. Hier handelt es sich jedoch nicht um irgendeine dünne Akte, sondern um 15 Bände zu je ca. 200 – 250 Blatt. Es ist auszuschließen, daß 15 Bände Akten versehentlich verlegt werden. Alles spricht für vorsätzliches Beiseiteschaffen, nichts für ein bloßes Versehen. Übrigens hat man bereits, seit Kramer 1978 Kenntnis von den Frankfurter Verfahren erhielt, alles daran gesetzt, ihm den Einblick in diese Akten zu verwehren. Die Staatsanwaltschaft Bonn behauptet, diese Akten mit der Anklage dem Schöffengericht vorgelegt zu haben; das Gericht bestreitet, daß sie eingegangen seien. Ein Verlust auf dem Transport? Kaum! Die Dienstgebäude der Staatsanwaltschaft und des Gerichts liegen sich kaum 100 Meter an der Kreuzung Oxfordstraße/Wilhelmstraße in Bonn gegenüber; die Akten werden von Justizwachtmeistern mittels Handkarren transportiert. Auf diesem Weg können sich 15 Bände Akten kaum in Luft aufgelöst haben. Das Rätsel ist ungelöst. Die Suche ist eingestellt worden, und die Unterlagen über die Suche sind unter Verschluss.

## Ein Verdacht

Wie reagierte Generalstaatsanwalt Dr. Bereslaw Schmitz in Köln auf den Skandal? Es wäre seine Pflicht gewesen, die Staatsanwaltschaft in Bonn anzuweisen, ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verwahrungsbruchs einzuleiten und einer Verfahrensverschleppung infolge des Aktenverlusts entgegenzuwirken. Hätte er dies getan, hätten keine Spekulationen über ganz anders geartete Einwirkungen Dr. Schmitz' aufkommen können. Am Ausgang des Verfahrens sind nämlich neben dem Auswärtigen Amt zwei dem Kölner Generalstaatsanwalt nahestehende Kollegen persönlich interessiert, weil sie in die Vorgänge verstrickt sind: Zum einen der bis vor kurzem in Frankfurt amtierende Generalstaatsanwalt Dr. Horst Gauf, der 1970 die höchsten NS-Juristen hinter dem Rücken der Öffentlichkeit von Strafe freigestellt hat. Zum anderen der ehemalige Celler Generalstaatsanwalt und spätere Staatssekretär Hans-Friedrich Rehwinkel, der in einem vertraulichen Brief an den Botschafter Dr. Ernst Jung zu erkennen gegeben hat, der ihm befreundete NS-Generalstaatsanwalt Dr. F.W. Jung sei ein Ehrenmann ohne Fehl und Tadel, wogegen er sich „zu der menschlichen Seite des Verhaltens von Dr. Kramer ... jeder Äußerung enthalten“ wolle.

Jede Entscheidung des Verfahrens gegen den Botschafter, die Kramers Justizkritik als gültige wissenschaftliche Leistung akzeptierte – ohne irgendwelche offenen oder verkappten Seitenhiebe –, müßte die beiden dem Kölner Generalstaatsanwalt seit vielen Jahren bekannten Kollegen desavouieren.

Spekulationen über mögliche Interventionen werden belebt durch die Abschwächung der ursprünglich erhobenen Anklage (bei unverändertem Sachverhalt) und die für umfangreiche Verfahren ungewöhnliche und unsachgemäße Regelung, daß bei der Sitzungsvertretung der Anklageverfasser und Sachbearbeiter Hundertmark durch einen Kollegen ersetzt wurde, der die Akten erst seit kurzem und die wichtigen verschwundenen Beiakten überhaupt nicht kennt. Der Sinneswandel der Staatsanwaltschaft erinnert übrigens an die Wende in dem Frankfurter Juristenprozeß nach dem Tod Fritz Bauers.

## Das Urteil

Muß ich noch weiterschreiben? Sie können sich das Ergebnis ja auch so denken: Jung ist nach mehr als vierjähriger Verfahrensdauer freigesprochen (Urteil AG Bonn v. 1.2.1989 – 60 Js 1949/84 – Js 15/86). Zwar habe er Kramer beleidigt, aber dessen wissenschaftliche Arbeit habe Jung vielleicht zum „Gegenschlag“ berechtigt. Jedenfalls habe der Diplomat und Volljurist insoweit im unvermeidbaren „Verbotsirrtum“ handelnd angenommen, er dürfe unter den gegebenen Umständen Kramer sinngemäß als bewußten Lügner bezeichnen. Dr. Jung habe nämlich nach seiner Behauptung das Rundschreiben vor Absendung im Entwurf gutachtlich von einem Rechtsanwalt (Anwaltshonorar: 4.000,- DM) prüfen lassen. Diese Behauptung müsse man Jung abnehmen, obwohl er sich weigere, den vollständigen Schriftwechsel mit seinem Anwalt vorzulegen.

Staatsanwalt Christoph Winkelmann hatte – mit allerdings flauer Begründung – nur noch wegen Beleidigung eine Verurteilung beantragt. Nach dem Plädoyer des als Verteidiger auftretenden Oberstaatsanwalts a.D. Konrad Anschütz aus Celle hätte Kramer als unverschämt maßloser Justiz-Kritiker auf der Anklagebank sitzen müssen. Generalstaatsanwalt a.D. Dr. F. W. Jung war für ihn ein in jeder Beziehung vorbildlicher Jurist, der „unter jeder Staatsform ein hervorragendes Amt erlangt hätte“. Kramer hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

## Zweierlei Maß

Ein merkwürdiges Zusammentreffen: Fast gleichzeitig mit dem indirekten Freispruch für die NS-Juristenprominenz in Bonn wurde (am 8.2.1989) die Verurteilung von zwei Euthanasieärzten vor dem

BGH rechtskräftig. Beide Verfahren – das Ärzteverfahren und das Juristenverfahren gehen auf Anklage- bzw. Antragsschriften des Generalstaatsanwalts Fritz Bauer aus dem Jahre 1965 zurück. Nach fast einem Vierteljahrhundert ist es immerhin zu einer rechtskräftigen Verurteilung der Ärzte gekommen. Die Juristen dagegen sind in dem Frankfurter Geheimverfahren schon 1970 von Strafe freigestellt worden.

Der Grund, warum die Justiz mit zweierlei Maß mißt, dürfte weniger in der kollegialen Nachsicht gegenüber konservativen Berufskollegen (Krähenprinzip) – im Unterschied zu den Ärzten – liegen als darin, daß vielen Juristen Kritik gegenüber einer besonders „staatstragenden“ Institution wie der Justiz ein Dorn im Auge ist. Das gilt noch immer sogar für Kritik an der NS-Justiz und ihrer (unterbliebenen) Aufarbeitung nach 1945.

## Zukünfte denken

### Vortragsreihe der HU München fortgesetzt

Mit vier Vorträgen im Januar und Februar hat der Ortsverband München der HU seine Vortragsreihe „Zukünfte denken“ vom Winter 87/88 fortgesetzt. Erschreckend waren dabei die Zukunftsperspektiven, die in den beiden Vorträgen „Hat Atomstrom noch eine Zukunft?“ und „Droht uns eine Klimakatastrophe?“ aufgezeigt wurden.

Prof. Dr. Wilhelm Hering sprach über die offenen und verdeckten Probleme einer langfristigen Nutzung der Atomenergie, für die keine technischen Dauerlösungen bekannt sind: die Verarbeitung der ständig wachsenden Zahl verbrauchter Brennelemente und ihrer Endlagerung; die für diese Technologie erforderliche Sicherheitsstruktur mit ihrem Polizeistaat-Schatten auf wichtigen Teilen des öffentlichen und privaten Lebens; die bisher wenig diskutierten Probleme der langfristigen Bindung enormen Volksvermögens, das auf bessere Weise für Energiesicherung, Ressourcenschonung und Umweltsanierung eingesetzt werden könnte.

Das klare Ja von Prof. Dr. Peter Fabian auf die Frage „Droht uns eine Klimakatastrophe?“ ließ so manchen Teilnehmer erst mal tief Luft holen. Verständlich wurde dargelegt, durch welche Schadstoffe der weltweite Anstieg der Temperaturen in Bodennähe verursacht wird, die Verlagerung der Zirkulation und der Niederschlagszonen, der Anstieg des Meeresspiegels und die Abkühlung der höheren atmosphärischen Schichten; globaler Ozonchwund und antarktisches Ozonloch, deren Verkoppelung und Rückwirkung auf das Klimasystem. Ob wir die Fähigkeit haben werden, dieser schier hoffnungslosen Situation durch einen tiefgreifenden Umdenkungsprozeß zu entkommen?

Der Schriftsteller Dieter Lattmann versuchte in seinem Vortrag „Die Minderheit in der Mehrheit – wie die Überzeugung einer Minderheit zur Meinung der Mehrheit werden kann“ aufzuzeigen, wie in der allgemeinen Gefahr die Minderheit alle Phantasie und Überzeugungskraft daransetzen muß, um Unheil abzuwenden.

Umdenkungsprozesse sind auch nötig, um endlich eine Strafvollzugsreform zu entwerfen, die diesen Namen verdient.

Prof. Dr. Georg Wagner, selbst seit Jahren im Strafvollzug tätig, machte in seinem Vortrag „Die Fortführung der Strafvollzugsreform als Antwort auf die ansteigende Kriminalitätsrate“ die Schwierigkeiten deutlich, die die Vollzugsanstalten mit ihrer Aufgabe haben, die Gefangenen nicht durch Repression, sondern durch resozialisierende Alternativen zu einem Leben ohne Straftaten zu befähigen.

## Eine außerordentliche Schlampigkeit

Im Tagesspiegel vom 16. Dezember 1988 war folgender Artikel zu lesen:

### Haltung zur Abtreibung veränderte sich

**Konstanz (dpa).** Die Bürger der Bundesrepublik betrachten das Thema Abtreibung heute anders als noch vor einigen Jahren. Die Zahl der Befürworter eines Rechts auf Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten sank von 30 Prozent im Jahre 1984 auf 22 Prozent in diesem Jahr, wie eine Umfrage des Instituts für Demoskopie in Allensbach ergab.

Hatten sich 1983 noch 28 Prozent der Frauen für die grundsätzliche Freigabe des Abbruchs in den ersten drei Monaten ausgesprochen, waren es 1988 nur noch 19 Prozent. Bei den Männern waren es 24 Prozent, hieß es in dem gestern veröffentlichten Ergebnis einer repräsentativen Umfrage bei 2156 Bundesbürgern im Januar dieses Jahres.

Gerade die jüngere Generation hat nach Ansicht der Allensbacher Demoskopie ihre Haltung zur Abtreibung geändert. Waren 1983 noch 53 Prozent der unter 30jährigen dafür, daß es jeder Frau grundsätzlich freigestellt werden müsse, ob sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen läßt oder nicht, hatten im Januar 1988 nur noch 39 Prozent diese Ansicht. Der Anteil derer, die grundsätzlich gegen einen Abbruch sind und ihn nur bei Gefahr für das Leben der Frau zulassen möchten, stieg seit 1983 von 31 auf 39 Prozent.

Der Tagesspiegel 16. 12. 88

Leicht gehen wir der Frau Professor Noelle-Neumann auf den Leim – sind wir doch geneigt, eine solche Meinungsverschiebung als Ergebnis reaktionärer Hetze zu akzeptieren. Schauen wir jedoch diese sogenannte repräsentative Umfrage etwas näher an, entpuppt sie sich als sträflich tendenziös.

Ich möchte im folgenden an einigen exemplarischen Beispielen eine außerordentliche Schlampigkeit belegen, die auch erklären mag, wieso die Meldung in so wenigen Zeitungen erschienen ist. Ich greife nur einige wenige Beispiele heraus; es gibt weitere.

Der dpa-Meldung liegen die „allensbacher berichte 1988/Nr. 30“ zugrunde, bestehend aus einem vierzigzeiligen einleitenden Text, in dem ein gesellschaftspolitischer Hintergrund des § 218 und der Bezug zu der Untersuchung hergestellt werden soll, und einem kommentierten Fragen- und Tabellenteil.

Zu Beginn der Einleitung ist von jährlich 200 000 geschätzten Abtreibungen in der Bundesrepublik die Rede, einer Zahl, die „nur ganz wenigen Menschen (8 Prozent) gegenwärtig ist. Trotzdem kann man in den letzten Jahren in der Bevölkerung ein wachsendes Unbehagen gegenüber der verbreiteten Abtreibungspraxis erkennen, die zu einer derart hohen Zahl geführt hat.“ (Alle Zitate aus „allensbacher berichte 1988/Nr. 30“. Der letzte Satz wird als das **Ergebnis** der vorliegenden Untersuchung, die „im ersten Halbjahr 1988“ durchgeführt worden sei, deklariert. Der Satz als Ganzes bleibt unverständlich. Belege für die Zahlen fehlen, und „derart hoch“ kann eine Zahl von 200 000 Abbrüchen im Vergleich zum europäischen Ausland und zu früheren Schätzungen in Deutschland nicht ohne weiteres genannt werden. Der Untersuchungszeitraum „erstes Halbjahr 1988“ entpuppt sich auf Seite 13 als drei Wochen zwischen dem 30. 12. 1987 und dem 26. 1. 1988 – übrigens der Nachweihnachtszeit – Zufall?

„Inzwischen steht fest, daß (die Erwartung, die Gesamtzahl der Abtreibungen zu verkleinern) durch die liberalere gesetzliche Abtreibungsregelung nicht erfüllt wurde.“ Wieso das feststeht, wird nicht erläutert. Die statistisch gemeldeten Abbrüche haben jedenfalls abgenommen, auch im Ausland war regelmäßig ein Rückgang der Abbruchzahlen Folge von Liberalisierung.

Der Gesetzgeber habe „Schwangerschaftsabbrüche“. . . „unter bestimmten medizinischen oder sozialen Voraussetzungen straf-frei gesetzt“ heißt es auf Seite 1 und gleich noch mal sinngemäß auf Seite 2. Der Abbruch bleibt verboten, solange nicht einer von **vier** Indikationsgründen bescheinigt und die soziale und medizinische Beratung durchgeführt worden sind, und mit den „sozialen“ Voraussetzungen sind sicherlich die Notlagen gemeint. Und überhaupt können nicht „Schwangerschaftsabbrüche“ bestraft oder „straffrei gesetzt“ werden, sondern höchstens die an ihm beteiligten Leute.

1988 – heißt es weiter – sprächen sich weniger Frauen für die Fristenregelung aus als 1983 und hätten somit ihre Meinung stärker „korrigiert“ als die Männer, so „. . . daß eine liberale Abtreibungspraxis keineswegs als ein besonderes Anliegen der Frauen ausgegeben werden kann“.

Lt. Duden bedeutet korrigieren: „berichtigen, verbessern“ – nana, Frau Allensbach. Die Schlußfolgerung kann einer auch den Hut hochtreiben, wird doch in der folgenden Untersuchung weder von Meinungen über ersatzlose Streichung noch zu Verbesserung von Bedingungen oder sonstigen Alternativen berichtet.

Reichlich wird dagegen von „Unbehagen“ geredet – gleich dreimal: „in der Bevölkerung“, „auf allen Seiten“, „der Frauen“. Es ist sich ihm in der Tat nicht zu entziehen, diesem Unbehagen schon im einleitenden Text.

Schauen wir die Fragen und Zahlen, die ja immer so schön objektiv aussehen, genauer an:

Zwischen 1983 und 1988 wurden jährlich 2156 Personen vier Fragen gestellt. Bei der ersten Frage mußte einer von drei Meinungen zugestimmt werden: daß der Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten erlaubt oder wieder ganz verboten werden solle oder „. . . nur in ganz bestimmten Fällen erlaubt werden, z. B., wenn die Ärzte es empfehlen, oder wenn schlechte soziale Verhältnisse vorliegen oder sonst aus zwingenden Gründen“. Für Freigabe in den ersten drei Monaten sprachen sich 1983 27 % der Befragten aus, 1988 22 %; das Verbot wollen heute etwa gleich viele Befragte wie damals – was nicht weiter erwähnt wird! – und dem Zitat stimmten 1973 55 % zu, 1988 dagegen 61 %.

Es wird im Text darauf nicht hingewiesen und auch nicht deutlich gesagt, aber so interpretiert, daß es sich um den Zustand von vor 1976, die Fristenregelung und die geltende Indikationsregelung handeln soll. Würde etwa nach den „Pferdefüßen“ der geltenden Regelung gefragt, nämlich nach Zwangsberatung oder Bevormundung durch ÄrztInnen, fielen die Ergebnisse sicherlich anders aus. „Wenn die Ärzte es empfehlen“, ist eine suggestive Fragestellung – und als solche für Interviewer streng verboten –, denn wer wollte schon öffentlich einen legalen Schwangerschaftsabbruch fordern, wenn die Ärzte dagegen sind (daß es auch Ärztinnen gibt, bleibt unerwähnt).

Die nächste Frage sollte klären, ob der Schwangerschaftsabbruch „ein medizinischer Eingriff wie jede andere Operation auch“ sei; 1983: 21 % und 1988 15 % Zustimmung. Zunächst einmal ist eine Abtreibung keine Operation, schon ist die Frage unsinnig. Weiterhin kann eine solche Frage doch gar nicht bejaht werden, außer von nichtzeitunglesenden ZeitgenossInnen ohne Radio und Fernsehen. Die schlechte Behandlung von Frauen, die politisch-moralische Propaganda, Vorgänge wie die in Memmingen verhindern ja gerade, daß der Abbruch ein ganz normaler medizinischer Eingriff wird!

Allensbach meint in der Abnahme der Zustimmung „wachsendes Problembewußtsein“ zu erkennen, ohne dies weiter zu erläutern und überläßt uns unseren Assoziationen mit der folgenden Frage: „Wenn eine Schwangerschaft in den ersten Monaten abgebrochen wird: Wird da Ihrer Ansicht nach ein Mensch getötet oder kann man das nicht sagen?“

Ist es Absicht oder Versehen, daß nicht von drei oder fünf Monaten gesprochen wird – schleicht sich da nicht die berühmt-berüchtigte „Abtreibung im neunten Monat“ ein? Wie dem auch sei: am häufigsten mit „Ja, Mensch getötet“ antworten die 21–44jährigen Frauen mit Kindern (gegenüber ohne Kinder) – wann, muß geraten werden, eine Vergleichsuntersuchung fehlt, offenbar eine Neuaufnahme im Fragenkatalog.

Teilweise entzieht sich die Studie der Überprüfbarkeit. Die Methodik ist wenig beschrieben. Würden Reihenfolgeeffekte berücksichtigt und durch Variation nach dem Zufallsprinzip ausgeschaltet? Ein Beispiel: die vierte Frage. Gefragt ist nach der eigenen Meinung der/des Interviewten. Die restriktive Antwortversion kommt zuerst: „Jeder Schwangerschaftsabbruch bedeutet Tötung von ungeborenem Leben. Deshalb sollte er grundsätzlich nicht erlaubt sein. Nur wenn das Leben der schwangeren Frau in Gefahr ist, sollte man einen Schwangerschaftsabbruch zulassen.“ Die liberalere zweite Antwortalternative folgt: „Da bin ich anderer Meinung. Jede Frau hat das Recht zu bestimmen, ob sie ein Kind bekommt oder nicht. Deshalb muß es ihr auch grundsätzlich freigestellt sein, ob sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen läßt oder nicht.“ (Kommafehler im Original). Die unterschiedlich starke emotionale Besetztheit der Antwortalternativen ist auffallend. Verbunden mit der prominenten ersten Position könnte dies zum Ankreuzen der ersten Antwort führen. Ein Bildblatt, das zusätzlich den Befragten vorgelegt wurde, fehlt in der Veröffentlichung. Auch kann die Antwort 1 als suggestiv bezeichnet werden.

Bei den Antworten wurde eine Zunahme von 44 auf 49% für die erste Alternative registriert, ein Rückgang von 39 auf 33% für die zweite Möglichkeit. Auch die eingangs erwähnten Veränderungen bei den jungen Leuten seien hier zu verzeichnen. Die Gültigkeit dieser Angaben kann bezweifelt werden.

Über die Auswahl von „250 und 248 Interviewern“ – es gab zwei Teiluntersuchungen, wieso? –, ihr Geschlecht und ihre eigene Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch wird nichts ausgesagt. Wie wurden BefragterInneneffekte wie Suggestion, Halo-Effekt (ein in schwarzes Leder gekleideter Interviewer erhält andere Antworten als einer im Nadelstreifen), Antworttendenzen etwa in Richtung sozialer Erwünschtheit (bloß nicht auffallen!) kontrolliert? Wurden sie überhaupt berücksichtigt? In welcher Form und wo fand die Befragung statt?

Falls es wirklich Meinungsentwicklungen in den behaupteten Richtungen in der Bevölkerung gibt, bleiben sie nachzuweisen. Die vorgelegte Allensbach-Befragung trägt eher zu solchen Trends bei, als sie festzustellen; sie ist schlampig und einseitig formuliert, wahrscheinlich auch so gemacht. Mit einer Arbeit auf diesem Niveau bekommt ein PsychologiestudentIn keinen Statistikschein.

Laut Auskunft von Allensbach handelt es sich nicht um eine Auftragsarbeit. Man fragt sich unwillkürlich, ob das Institut denn so ganz umsonst der CDU/CSU statistische Nahrung liefern möchte oder welcher Natur denn sonst die Beziehungen sind?

Der Sache – nämlich die Frequenz von Schwangerschaftsabbrüchen zu senken – hat jedenfalls eine solche Veröffentlichung keinen Dienst getan. Es überschreitet die Grenzen des Erträglichen, wenn ein Institut seinen klingenden Namen und die Verführbarkeit durch Daten dazu einsetzt, frauenfeindliche Politik zu betreiben.

## Der HU etwas Gutes tun !!!

Auch die Mitgliedschaft der HU besteht nicht nur aus Unschuldslämmern. Auch jedem Mitglied der HU kann es passieren, daß einmal gegen sie/ihn wegen eines angeblichen Vergehens ermittelt wird. Zu Recht oder Unrecht, bleibe hier völlig offen. Ein solches Ermittlungsverfahren führt nicht zwangsläufig zur Einstellung wegen erwiesener Unschuld oder zur Anklage, auch einen dritten Weg bietet unsere Strafprozeßordnung. Nach § 153 a StPO kann die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten auch eine Auflage erteilen und nach deren Erfüllung das Verfahren einstellen, ohne daß damit ein Schuldvorwurf verbunden wäre; es bleibt völlig ungeklärt, ob ein zur Anklage ausreichender Verdacht vorlag oder nicht. Dieses Verfahren kommt häufiger zur Anwendung als man glaubt, u.a. wegen einer menschlichen Schwäche – der Faulheit. Und wegen einer weiteren Schwäche des juristischen Systems: Man weiß ja nie, was dabei herauskommt.... Die Staatsanwaltschaft neigt dazu, gegen Auflage einzustellen, weil sie sich damit viel Arbeit einer Anklage und der Anklagevertretung in der öffentlichen Hauptverhandlung spart. Der/die Betroffene mag diesem Verfahren zustimmen – auch wenn er/sie sich völlig unschuldig fühlt –, weil man sich ggf. viel Arbeit, Zeit und Kraft ( und manchmal auch Geld) einer Verteidigung sparen kann.

Die im § 153 a StPO genannte Auflage ist in der Regel eine Geldbuße – und hierüber kann man verhandeln! Insbesondere kann man mit der Staatsanwaltschaft/ dem Gericht durchaus darüber verhandeln, wer diese Geldbuße erhalten soll. Die Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO ist nämlich nur möglich mit Zustimmung des/der Betroffenen. Und so kann man durchaus sagen: Ich stimme nur zu, wenn die Geldbuße diesem oder jenem zugute kommt (natürlich nur einer gemeinnützigen Institution). Und hier der Aufruf: Sollten Sie einmal in eine solche Lage kommen, so bieten Sie an, dem Verfahren des § 153 a StPO zuzustimmen gegen Zahlung einer Geldbuße an die Humanistische Union, Konto-Nr. 1700678600 bei der Bank für Gemeinwirtschaft München (BLZ 700 101 11), für gemeinnützig anerkannt durch Bescheid des Finanzamtes München vom 23.1.62, St. Nr. 53/3733. Denken Sie daran, wenn eine solche Situation sich bei Ihnen (oder im Freundeskreis) ergibt. Und sollte der Leser dieser Zeilen Anwalt, Staatsanwalt oder Richter sein, so vervielfältigen sich für ihn die Möglichkeiten, auf diesem Wege der HU etwas Gutes zu tun.

Till Müller-Heidelberg

## Archiv und Bibliotheks-Hilfe (ABH)

Die ABH will linkes Kulturgut bewahren. Restauflagen von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften sollen nicht länger auf der Kippe landen, politisch interessante Sammlungen von Privatpersonen nicht länger in irgendwelchen Kellern verstauben. Und der Konkursverwalter soll wissen, wo's längs geht, wenn der Antiquar abwinkt. Die ABH ist End- und Zwischenlager zugleich. Im deutschsprachigen Raum gibt es ca. 200 Archive und Bibliotheken, die davon profitieren können.

Langfristig arbeitet die ABH an;

- der Verbesserung der Kommunikation der linken und alternativen Archive untereinander
- der Erhöhung ihres Gebrauchswertes für Benutzer durch größere Transparenz
- politischer Interessenvertretung.

Auskünfte erhalten Sie bei: Jochen Zimmer, Schreiberstr. 22, 4100 Duisburg 1, Tel.: 0203/3792575

## Ein „anstößiger“ Antrag

Im Herbst des Jahres 1988 wurde der Landesverband Baden-Württemberg der Partei „Die Grünen“ vom Schicksal bzw. vom „Herrn“, je nach Weltanschauung, hart geprüft: hatte doch ein Kreisverband nichts Besseres zu tun gewußt, als der Partei eines der am stärksten tabuisierten Themen der deutschen Politik aufzuzunöten – das Thema „Trennung von Staat und Kirche“.

Nachdem die klerikal gesteuerten C-Parteien aus verständlichen Gründen von diesem Thema ohnehin nichts wissen wollen, die SPD schon seit Brandt, spätestens aber seit den Kirchenpredigten Schmidts und gar Herbert Wehners eifrig bestrebt ist, die Bedeutung der christlichen Großkirchen für den bundesdeutschen Staat zu betonen, seit die FDP die Thesen der Jungdemokraten zur Staats-Kirchen-Problematik wie eine heiße Kartoffel fallen ließ, ist es in der Politik weithin allgemeiner Bewußtseinsstand, daß dieses Thema nicht erwünscht und jede Diskussion hierüber abgeschlossen ist. Auch die HU macht da so ihre Erfahrungen.

Für eine kleine Partei jedoch, die sich der gesellschaftlichen Umwandlung verschrieben hat und gerne ein radikaldemokratisches Erscheinungsbild abgeben möchte, ist die Angelegenheit nicht ganz so einfach. Die Forderungen, die der Kreisverband Rastatt/Baden-Baden der Grünen in seinen Antrag geschrieben hatte, waren für weltanschaulich neutrale Parteimitglieder nicht nur demokratische Selbstverständlichkeiten, sondern entsprachen ganz offensichtlich den Forderungen und vor allem dem Geist der Verfassung. Ein Blick in die wichtigsten Forderungen des Antrags soll das belegen:

- Abschaffung des Kirchensteuerprivilegs und des Privilegs des Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der christlichen Großkirchen;
- Abschaffung des konfessionellen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen und des zwangsweise zu besuchenden Ersatzfaches „Ethik“;
- Abschaffung des Privilegs der christlichen Kirchen, ihre Geistlichen auf Staatskosten an staatlichen Hochschulen ausbilden zu lassen;
- Abschaffung der Staatsfinanzierung für Seelsorge in öffentlichen Institutionen;
- Gleichstellung von Geistlichen und Theologiestudenten mit anderen Bürgern hinsichtlich der Wehrpflicht;
- Ablösung aller auf Gesetzen, Vertrag oder besonderen Rechten beruhenden Staatsleistungen unter Einbeziehung aller bisher schon geleisteten Zahlungen;
- Abschaffung aller Sondervorteile von Religionsgesellschaften, die über die Vorteile anderer gemeinnütziger Institutionen hinausgehen;
- Vergabe von staatlichen Zuschüssen an Träger sozialer Einrichtungen nur dann, wenn diese sich dem allgemeingültigen und gesetzlich fixierten Arbeitsrecht unterwerfen und die Grundrechte ihrer Mitarbeiter nicht einschränken;
- Abschaffung aller Sonderrechte der Kirchen hinsichtlich ihrer Vertretung in staatlichen Institutionen (Rundfunkrat, Bundesprüfstelle, Jugendwohlfahrtsausschüsse, FSK, u. a.);
- Aufkündigung aller Konkordate und Kirchenverträge;
- Bereinigung von Landesverfassungen, soweit sie die religiös weltanschauliche Neutralität verletzen (Erziehungsauftrag im Geiste des Christentums u. a.);
- Abschaffung des § 166 StGB (des früheren „Gotteslästerungsparagraphen“).

Sicher hatte niemand auf seiten der Antragsteller erwartet, diese Forderungen ließen sich bei dem derzeitigen Zustand dieser Republik politisch durchsetzen, jedoch als Test für den Anspruch einer Partei radikaldemokratisch zu sein, eignen sich diese Forderungen allemal. Was tun nun christliche Politiker, die bei den Grünen, wie in den anderen Parteien auch, die Mehrheit bilden? Sie scheuen eine Diskussion dieser Forderungen ebenso, wie in ihrem Glauben das theologische Untier, der Teufel, angeblich ihr Weihwasser scheut. Mit Verfahrenstricks gelang es tatsächlich zunächst die unerwünschte Diskussion um fast ein Jahr hinauszuschieben. Als das dann wegen der unglaublichen Hartnäckigkeit der Antragsteller nicht mehr ging, entstand die Idee, erst einmal auf einem Sonderkongreß in Karlsruhe das Thema parteiintern zu diskutieren. Dieser Kongreß fand am 9. Oktober 1988 statt, und ihn versuchte der Landesvorstand der Grünen dann so zu gestalten, daß die Argumente der Befürworter einer Trennung von Staat und Kirche jeweils nur ein möglichst kleines Publikum erreichten.

Trick Nr. 1 hierbei: man zersplitterte den Kongreß in vier einzelne Foren, in denen dann immer nur relativ wenige Teilnehmer einen kleinen Ausschnitt aus der Gesamtproblematik mitbekamen.

Diese Foren waren wie folgt besetzt:

Forum 1 „Brauchen wir neue gesetzliche Grundlagen für das Verhältnis Staat und Kirche? – es diskutierten: Verwaltungsrichter Dr. jur. Gerhard Czermak, Dr. jur. Gerhard Robbers, Theolog. Fakultät Univ. Freiburg

Forum 2 „Woher? Wozu? Das Verhältnis von Staats- und Kirchenfinanzen“ – es diskutierten: Prof. Dipl.-Ing. Edgar Baeger, Humanistische Union, Prof. Dr. Richard Puzza, Universität Tübingen

Forum 3 „Vater unser, der du kommst zur sechsten Stunde – Der Religionsunterricht“ – es diskutierten: Schulamtsrat a.D. Bernhard Moellenbeck, IBKA, Prof. Dr. Johannes Neumann, Universität Tübingen

Forum 4 „Zwischen Caritas und Commerz“ - es diskutierten: Frank Schütte, IBKA (Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten), Dieter Dreisbach, Landessynode

Am Nachmittag sollte dann in einem Plenum eine abschließende Diskussion stattfinden. Die „Berichte aus den Foren“ waren zum Teil katastrophal. Wer selbst Referent war, erkannte seine Ausführungen kaum noch wieder, geschweige denn, daß das Publikum noch irgendeine Argumentationslinie hätte erkennen können. Ganz extrem trieb es eine Frau Dr. v. Canal (von den „Christen bei den Grünen“) als „Berichterstatlerin“ aus Forum 4: sie gab nur wieder, was der Kirchenvertreter ausgeführt hatte, der Kontrahent vom IBKA kam der Einfachheit halber in ihren Ausführungen gar nicht erst vor. Vom Standpunkt des Landesvorstandes aus mußte dieser Teil zweifellos als gelungen bezeichnet werden. Dann folgte eine Podiumsdiskussion mit Publikumsbeteiligung.

Hier hatte sich der Landesvorstand der Grünen etwas ganz Besonderes, den Trick Nr. 2, ausgedacht: statt das Podium je zur Hälfte mit Kirchenvertretern und Kirchenkritikern zu besetzen, wie es das rechtliche Gebot der Fairness verlangt hätte, wurde ein Kirchenrechtler (Dr. Robbers), ein Vertreter der „Kirche von unten“, die Diskussionsleiterin (Grüne) und, welch ein Zugeständnis, ein einziger Befürworter des Rastatter/Baden-Badener Antrags ausgewählt. Die Referenten der Foren hatten in der ziemlich chaotisch verlaufenden Diskussion so gut wie keine Chance, mit Sachargumenten einzugreifen. Auffallend war die immense Unwissenheit über das Staats-Kirchen-Verhältnis bei vielen Teilnehmern, insbesondere bei der Gruppe „Christen bei den Grünen“. Letztere machten das aber mit einer um so größeren Emotionalität ihrer Beiträge wett. Auch mit diesem Verlauf der Veranstaltung konnte die Christenlobby bei den Grünen durchaus zufrieden sein.

Zu Trick Nr. 3 hatte der Landesvorstand der Grünen schon im Vorfeld des Kongresses Zuflucht gesucht: die Diskussion über einen politisch mißliebigen Antrag dadurch zu verwässern, daß möglichst viele Alternativanträge nachgeschoben werden, derart, daß



sich die Teilnehmer einer Papierflut gegenübersehen und bei einer begrenzten Vorbereitungszeit dazu tendieren, die gesamte Problematik zu vertagen. Diese insgesamt drei weiteren Papiere wären am ehesten als Mischung von Glaubensbekundungen und Besinnungsaufsatz zu bezeichnen, in keinem Fall aber als beschlußfähige Anträge; bei einer seriösen Parteileitung wären sie wegen Niveaulosigkeit zur Umarbeitung an die Absender zurückgegeben worden. Hier aber erfüllten sie durchaus ihren Zweck.

Bei all diesen Bemühungen des Landesvorstands der Grünen in Baden-Württemberg mußte es dann doch überraschen, daß auf der Landesversammlung in Schwäbisch Hall am 22. Oktober 88 zwar nicht der Antrag des Kreisverbandes Rastatt/Baden-Baden angenommen wurde, jedoch ein, wenn auch stark verwässerter, Tendenzbeschluß, der immerhin

- das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche als Forderung des Grundgesetzes akzeptiert;
- die Verpflichtung des Staates zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität ausdrücklich betont;
- einen kircheninternen Einzug der Mitgliedsbeiträge an Stelle der Kirchensteuer fordert;
- die Abschaffung des konfessionsgebundenen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen und des religiösen Erziehungsauftrages der Schule fordert;
- die Abschaffung der kirchlich gebundenen Theologie an staatlichen Universitäten und Verlagerung der Ausbildung für kirchliche Ämter an kircheneigene Institute fordert;
- den Tendenzschutz bei Arbeitnehmern in kirchlichen Einrichtungen, die nicht im „Verkündigungsbereich“ tätig sind, für unzulässig erklärt.

Obleich auch viele freundliche Worte an die Adresse der Kirchen in diesem Tendenzbeschluß enthalten waren, half das erwartungsgemäß den Grünen nichts: der Klerus beider christlicher Konfessionen reagierte, wie zu erwarten war. Mit der gewohnten Sachlichkeit klerikaler Verlautbarungen gab ein gewisser Monsignore Platz, Direktor des „Katholischen Büros“ Stuttgart, folgendes von sich: Die katholische Kirche weise diesen „törichten Angriff“ auf die in der Verfassung gewährleistete Ordnung des Staats-Kirchen-Verhältnisses zurück. Taktik und Beschlüsse der Grünen seien keine Basis für ein sachliches Gespräch. Den Grünen fehle die notwendige gesellschaftspolitische Verantwortung. Die Mehrheit in der Landesversammlung der Grünen habe die Gruppe der „Christen bei den Grünen“ skrupellos niedergestimmt. Die Grünen übersähen, daß die zwischen Staat und Kirche gefundene Ordnung der Ertrag einer wechselvollen Geschichte und gekennzeichnet sei von gegenseitiger Anerkennung, eigenständiger Verantwortung und konstruktiv-kritischer Zusammenarbeit. Es diene ganz wesentlich dem allgemeinen Wohl, wenn Kirche und Staat im Geiste der freiheitlichen Demokratie und nach vertraglichen Abmachungen zusammenarbeiteten.

Ein evangelischer Oberkirchenrat, Dr. Martin Daur, bezeichnete den Schwäbisch Haller Tendenzbeschluß als einen „Rückschritt in die siebziger Jahre“, der erheblich an der kirchlichen Wirklichkeit vorbeigehe. Ein Wegfall der Kirchensteuer würde die Kirchen in Abhängigkeit von Geldgebern bringen, denn es gebe für die Kirchen keine Gelder, wie sie die Parteienfinanzierung den Grünen bereitstelle. Kirche benötige für ihre qualifizierte Arbeit aber auch Geld. Wenn nicht alles täusche, habe darüber hinaus die Theologie keinerlei Bedürfnis, von den Grünen befreit zu werden.

Der Freiburger Erzbischof Dr. Oskar Saier sah im Moment keinerlei Anzeichen dafür, daß die Kirche den Grünen künftig wieder als Gesprächspartner zur Verfügung steht. Die vor etwa zwei Jahren unter anderem wegen heftiger Angriffe gegen den Papst aufgekündigte Dialogbereitschaft der Bischöfe werde durch die neuesten Beschlüsse von Schwäbisch Hall und die Forderung, Staat und Kirche zu trennen, nicht gerade gefördert.

Solch harsche Kritik muß in den Reihen der baden-württembergischen Landtagsfraktion der Grünen fundamentale Ängste ausge-

löst haben. In einem Schreiben vom 13. November 88 („einstimmig, bei 2 Enthaltungen“) geht die Landtagsfraktion auf Distanz zu dem Beschluß ihrer Landesversammlung. In dem Schreiben wird eingangs beklagt, daß die Verwirklichung der Forderungen des Tendenzbeschlusses „die Rechte der Kirchen massiv einschränken und ihre gesellschaftliche Stellung schwerwiegend verändern würde“. Es wird weiter beklagt, daß man sich bei diesem Beschluß nicht darum gekümmert habe, „wie die Partei die daraus folgenden Auseinandersetzungen meistern soll“, daß es „unhistorisch“ und „unpolitisch“ sei, „festgegründete Traditionen mit einem Federstrich zu erledigen“ und daß man es versäumt habe, die Konsequenzen des Beschlusses für Betroffene und Gesellschaft zu überprüfen. Über einer „ohnehin nicht realisierbaren Reihe abstrakter Grundsätze für eine genaue Trennung von Staat und Kirche“ vernachlässige man die Bereiche der Berührung mit den Kirchen in der Diskussion. Der Dialog mit den Kirchen sollte nicht verstellt werden. Das Papier wendet sich gegen die Forderung nach Abschaffung des konfessionsgebundenen Religionsunterrichts, wendet sich jedoch immerhin gegen den christlichen Erziehungsauftrag der baden-württembergischen Schulen. Der Einfluß der Kirchen auf die theologischen Fakultäten entspräche gewachsenen Traditionen und Rechtsansprüchen; in Konfliktfällen müßte man im Einzelfall eine Regelung zwischen Universität und Kirche suchen. Die Forderung nach Abschaffung der Kirchensteuer wird verworfen. Lediglich die Beschränkung des Tendenzschutzes für Mitarbeiter kirchlicher Einrichtungen auf den Verkündigungsbereich wird bejaht. Letztendlich gipfeln diese Ausführungen in der Feststellung, die Kirchen könnten sich vom Staat gar nicht „definitiv trennen“, weil keine Großorganisation, keine Gewerkschaft, kein Verband, keine Partei das könne. An dieser Stelle müßte einen beinahe ein Mitleidsgefühl für die Verfasser derart tiefgründiger Ausführungen überkommen.

**Fazit:** Nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung ist derzeit praktisch jeder 6. Bundesbürger nicht mehr Mitglied der christlichen Kirchen – Tendenz unablässig steigend. Diese Menschen sind in einem Staat, der weitestgehend durch Privilegien der christlichen Kirchen charakterisiert ist, durchweg Bürger minderen Ranges. Im Gegensatz zum Gleichbehandlungsgebot unserer Verfassung werden in der zynischerweise sogenannten „Verfassungswirklichkeit“ permanent Menschen aufgrund ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung bevorzugt oder benachteiligt. Die Landespolitiker der Grünen in Baden-Württemberg läßt dieser Umstand kalt, trotz aller verbal-demokratischer Beteuerungen. So sind die Hoffnungen vieler Menschen auf eine Partei, die den Auftrag unserer Verfassung ernst nimmt und fundamentale Grundrechte nicht aufgrund opportunistischen Schielens auf vermutete Wählermehrheiten zur Disposition stellt, im Falle der Grünen auf Sand gebaut. Es spricht vielmehr alles dafür, daß auch diese Partei letztendlich ebenso ihre Geschäfte mit den christlichen Kirchen machen wird, wie die anderen parlamentarisch vertretenen Parteien. Ob es den so strukturierten Politikern der Grünen damit gelingen wird, aus dem festgefügtten klerikal-konservativen (teilweise sogar klerikal-faschistoiden) Block, mehr Wähler für sich zu gewinnen, als sie bei liberalen Demokraten mit einer opportunistischen und prinzipienlosen Politik verlieren, bleibt abzuwarten.

**Herzlichen Dank für Ihre Spenden  
klein und groß  
Ihre Humanistische Union**

Volker Bahl

## Heuchelei um Abrüstung der chemischen Waffen

*Der rheinland-pfälzische DGB-Landesbezirk führte im November vergangenen Jahres eine Konferenz „für ein weltweites C-Waffen-Verbot und ein chemiefreies Europa“ durch. Wissenschaftler vertraten dort die Ansicht, daß eine Vernichtung der C-Waffen mehr als ein Jahrzehnt dauern würde. Hat die Pariser Chemiewaffen-Konferenz vom 8. Januar dieses Jahres die weltweite Ächtung beschleunigt oder ist ein Abkommen eher in weite Ferne gerückt?*

Der DGB-Landesbezirk Rheinland-Pfalz bekam es kürzlich auf einer Tagung deutlich zu spüren: Das Interesse und Engagement für eine C-Waffen-Abrüstung scheint gering zu sein. Es reicht zur Erklärung nicht aus, daß nach dem INF-Abkommen und Gorbatschows Öffnung weltweit die Abrüstung eine Dynamik entwickelt, die bis vor kurzem noch unmöglich schien.

Wozu also derzeit noch ein besonderes Engagement? Ist nicht auch bei den chemischen Waffen in der letzten Zeit in der so zentralen Verifikationsfrage (Kontrolle) in Genf ein Durchbruch erzielt worden? Hieß es nicht 1987, daß voraussichtlich 1988 das Jahr eines Vertrages in Genf würde und daß damit das Zustandekommen eines weltweiten Verbotes von chemischen Waffen zum Greifen nahe lag? Verbreitet nicht gerade unser Bundesaußenminister, Hans-Dietrich Genscher, weiterhin Optimismus in Sachen C-Waffen-Abrüstung? Alles scheint damit doch auf dem besten Wege!

Ein fast unterschrittsreifer Vertragstext muß doch in Genf in den Schubladen liegen! Bedarf es also angesichts dieser öffentlichen und so offensichtlichen Tatsachen noch eines besonderen Engagements? Oder sitzen wir einem groben Täuschungsmanöver der C-Waffen-Aufrüstung auf, deren Inszenierung wir nur noch nicht durchschaut haben? Eine ganze Reihe von Tatsachen läßt letzteres befürchten. Dieses möchte ich als Ergebnis der C-Waffen-Konferenz des DGB begründen.

Es ist zunächst durchaus richtig, daß durch ein Entgegenkommen der Sowjetunion bei der Kontrolle vor Ort (Verifikation) noch nie ein C-Waffen-Vertrag so nahe schien. Leider erfolgte diese Öffnung der Sowjetunion erst, nachdem in den NATO-Gremien am 22. Mai 1986 die Entscheidung für eine Produktion von binären chemischen Kampfstoffen in den USA – nach 18 Jahren Produktionsstopp! – gefallen war und damit für eine chemische „Nach“rüstung. Der Vertreter der UdSSR, Nikita P. Smidovich, gestand auf der DGB-Konferenz diesen Fehler ein. Ein Stück weit hat die Sowjetunion diesen Fehler inzwischen auf der Pariser Konferenz Anfang Januar 1989 dadurch wettgemacht, daß sie einseitig zur C-Waffen-Abrüstung schreitet. Für die richtige Beurteilung des C-Waffen-Abrüstungsprozesses in Genf sind zwei Ereignisse zu beachten: einerseits der Durchbruch beim Vertrag in Genf und andererseits der faktische Einstieg der NATO in eine technisch neue Form von Chemiewaffen sowohl in der Herstellung als auch in der Stationierung – den sogenannten binären C-Waffen!

Die Bundesregierung hatte sich ihre Zustimmung am 22. Mai 1986 zur Produktionsaufnahme der „Binaries“ durch die sogenannte „Tokioter Erklärung“ von US-Präsident Reagan (Abzug der alten C-Waffen in der Bundesrepublik bis 1992, keine Stationierung der „Neuen“ im Normalfall!) „erkauft“. Inzwischen ist jedoch sehr fraglich, ob diese Tokioter Erklärung überhaupt so existiert, und wenn, ob sie irgendwie wirksam ist. Jedenfalls will die Bundesregierung sie nicht dem Bundestag zugänglich machen.

US-Abrüstungsbotschafter Friedensdorf erklärte lautstark, mangels schriftlicher Form könne sie allenfalls Präsident Reagan binden – also keinerlei Verbindlichkeit für den jetzigen US-Präsidenten Bush. Dies wurde zwar von einem nachgeordneten Beamten des Pentagon dementiert. Aber gleichzeitig wurden noch in der Reagan-Ära die Weichen für die Stationierung der „Binären“ in der Bundesrepublik gestellt, denn Ronald Reagan hat noch im Dezember 1987 das Gesetz für den Verteidigungshaushalt bis 1989

unterschrieben, in dem wörtlich steht: „Chemische Munition der Vereinigten Staaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Europa gelagert wird (das ist nur die Bundesrepublik!), darf nicht von Europa abgezogen werden, bevor diese Munition auf dem Boden wenigstens eines einzigen europäischen NATO-Mitgliedes ersetzt wird.“

Bei Licht betrachtet war dies nach dem Willen des US-Repräsentantenhauses der Sinn der Zustimmung der Bundesrepublik im NATO-Rat zur Produktionsaufnahme der Binären; denn das US-Repräsentantenhaus hatte diese Zustimmung des zukünftigen Stationierungslandes zur Bedingung für die Wiederaufnahme der Produktion gemacht! In diesen Widersprüchen löst sich die Tokioter Erklärung in ein Nichts auf.

Das riesige Medienspektakel der Tokioter Erklärung zu den C-Waffen entpuppt sich immer mehr als windiges Täuschungsmanöver zur Beruhigung der Öffentlichkeit, um in aller Ruhe eine neuerliche Nachrüstung eines Massenvernichtungsmittels zu vollziehen. Und wie gering die verbleibende eigene Souveränität der Bundesregierung gegenüber der allgemeinen Einbindung in die NATO-Strukturen ist, hat wiederum erst im Jahre 1987 das Bundesverfassungsgericht als höchste Rechtsinstanz auf die vom DGB Rheinland-Pfalz betriebene Verfassungsbeschwerde gegen die Verlagerung von C-Waffen festgestellt.

Für die bundesrepublikanische Öffentlichkeit fällt damit jedenfalls ein Baustein der Besänftigung deutscher C-Waffen-Ängste weg. Die Deutschen konnten ihr Gewissen damit beruhigen, wie auch immer die Abrüstung in Genf läuft, daß sie ab 1992 C-Waffen-freie Zone sind. Die Stationierung der neuen binären Waffen unterbleibt ja – wenigstens im Normalfall! Also selbst bei einem Scheitern in Genf stellt für uns scheinbar diese C-Waffen-Nachrüstung keine Bedrohung dar. Eine Beruhigung, die der genaueren Betrachtung keineswegs standhält.

Der zweite Faktor, der zu einer völlig anderen Bedrohungseinschätzung führt, ist die besondere neue technische Form der Produktion und Stationierung der C-Waffen bei den Binären. Es ist das Verdienst der für den Frieden engagierten Naturwissenschaftler, die Öffentlichkeit auf die Tatsache aufmerksam gemacht zu haben: Wir sind durch die Produktion dieser technisch neuen C-Waffen in eine neue Ära der C-Waffen gegenüber den Möglichkeiten zu ihrer Abrüstung aufgetreten. . . nämlich die Ära der binären C-Waffen.

In der ganzen C-Waffen-Abrüstungsdiskussion ist bedauerlicherweise dieser neuen Dimension noch nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden. In der Regel verhält sich die ganze Abrüstungsdiskussion gegenüber der Produktionsaufnahme in den USA so, als ob dies nur ein Problem der neu hinzugekommenen Qualitäten ist und nicht gleichzeitig einen qualitativen Sprung beinhaltet.

Die UdSSR bedauert inzwischen, daß sie ihre Öffnung bei der Verifikation in Genf erst nach dem C-Waffen-Nachrüstungsbeschluß in der NATO vollzogen hat. Dies ist auch allgemein schmerzlich, weil es so offensichtlich Wasser auf die Mühlen derer – insbesondere in den USA – ist, die lautstark fordern, durch Nachrüstung zur Abrüstung zu gelangen. Aber zwischen dem Nachrüstungsbeschluß vom Mai 1986 und der endgültigen Produktionsaufnahme lagen eineinhalb Jahre, in denen die UdSSR längst ihr Entgegenkommen gezeigt hatte. Es war also zwischendurch die Zeit der enormen Fortschritte in Genf.

Der Vertragstext in Genf war schon fast zur Unterschriftsreife gediehen, da torpedierten die USA im Dezember 1987 mit der tatsächlichen Produktionsaufnahme den erreichten Verhandlungsstand in Genf. Und seither unternimmt die USA anscheinend alles, um ihre Nachrüstung voranzutreiben, während gleichzeitig der Abrüstungsprozeß blockiert und auf die lange Bank geschoben wird. Wieder einmal verschiebt eine neue Technik die Interessenlage – hier der USA – und schon erstarrt der Genfer Abrüstungsprozeß wieder zum hilflosen Ritual, dessen Ergebnis in den Sternen steht.

Hier soll nicht ausgebreitet werden, was die NATO-Militärs an dieser chemischen Massenvernichtungswaffe so fasziniert, daß ihr Streben danach nicht nachläßt, sondern es soll nur kurz das Neue dargestellt werden, das die Abrüstungschancen langsam aber sicher – und so unwiederbringlich – dahinschwenden läßt.

Die binären C-Waffen unterscheiden sich von den herkömmlichen im Einsatz, was ihre tödliche Giftigkeit anbelangt, überhaupt nicht. Anders ist jedoch ihre Herstellung und ihre Stationierung. Diese tödlichen Gifte werden erst in der Granate oder Bombe, aufgrund zweier verschiedener Komponenten („binär“) kurz vor der Explosion zusammengebracht. Bei der Lagerung (Stationierung) sind zunächst diese zwei Komponenten von geringerem Giftgehalt oder überhaupt untoxisch (Allerweltschemikalie).

Für die Herstellung bedeutet das, daß die Produktion nicht unter den nötigen Sicherheitsvorkehrungen zentralisiert stattfinden muß, sondern sogar auf viele kleine Produktionsstätten verteilt werden kann. Während also die herkömmlichen Anlagen keiner Satellitenaufklärung verborgen bleiben, kann die Produktion bei der neuen Technologie leicht verschleiert werden. Und für die Stationierung heißt das, daß nicht mehr in großen besonderen Lagern weit im Hinterland die C-Waffen gelagert werden müssen, sondern direkt bei der Artillerie etc.

Um es auf einen Nenner zu bringen: es kann heimlich produziert und heimlich stationiert werden. Jetzt wird auch klar, wieso die USA diese Tokioter Erklärung so im Nebel der Unverbindlichkeit lassen wollen, wie es oben dargestellt wurde. Sie können die neuen C-Waffen ohne weiteres bei ihren Verbänden stationieren – ohne daß in der Bundesrepublik jemand davon eine Ahnung hat: eine Nachrüstung also mit chemischen Massenvernichtungsmitteln, ohne öffentliches Ärgernis zu erregen!

Andererseits ist es fraglich, ob unter diesen Bedingungen dann noch die bisherige Strategie sinnvoll ist, als ersten Schritt in die C-Waffen-Abrüstung C-Waffen-freie Zonen zu verlangen – sozusagen, das Teufelszeug soll weg vom „potentiellen Schlachtfeld Europa“ – wenn gerade dies gar nicht mehr kontrolliert werden kann!?

Sinn gibt jedoch vor diesem Hintergrund die Äußerung des US-Abrüstungsbotschafters Kampelmann, daß ein allgemeines weltweites C-Waffenverbot nicht verifizierbar sei! Einen anderen Sinn, als er ihm wohl geben wollte, denn seine Aufgabe war es wohl nur, für die USA in Genf die Abrüstungsverhandlungen zu blockieren. Wenn die binäre Technologie allgemein ihre Verbreitung gefunden hat, dann dürfte es in der Tat schon fast an Unmöglichkeit grenzen, ein C-Waffen-Verbot weltweit durchzusetzen und auf Dauer zu kontrollieren. Der Chemiker Prof. Dosch erklärt deshalb ganz einfach, daß durch Eintritt in die Ära der binären Waffen „der Abrüstungsprozeß sehr verunsichert würde.“

Die einzig nennenswerte Hemmschwelle, die uns bisher von dieser allgemeinen Ära der binären C-Waffen trennt, ist die komplizierte Technologie. Statt daß die USA an der Schwelle dieser Ära und in Kenntnis der Technik erklärt, bevor diese Gefährdung eintritt, wir verzichten und treten jetzt für ein weltweites Verbot ein, so lange das noch eine Chance hat, versuchen sie ihren technischen Vorsprung zu nutzen und sich, bevor andere – insbesondere die Sowjetunion – nachziehen können, möglichst große Kapazitäten der Binären zuzulegen.

Wieder hegen die USA diese trügerischen Hoffnungen nach Überlegenheit und riskieren damit sehr viel für die Weltbevölkerung. Sie scheinen sich dieses Risikos bewußt und versuchten in einem „Bündnis“ mit Frankreich, das seine C-Waffen-Kapazitäten auch erweitern will, eine große Konferenz in Paris einzuberufen, die „wenigstens“ die Weiterverbreitung der C-Waffen verhindern soll. Das ist zu schlitzohrig auf die Absicherung des eigenen Monopols bei diesen teuflischen Massenvernichtungsmitteln angelegt. Starke Gefolgschaft war für dieses Konzept nicht zu erwarten. Diese Ablenkungsmanöver von dem Vertrag für ein generelles Verbot charakterisierte daher Christoph Bertram in der „Zeit“ zu Recht so: „Das Ganze gleicht einer Wohltätigkeitsveranstaltung der Mafia zugunsten von Drogen-Opfern!“ Der kalt provozierte ra-

biate Konflikt der USA mit Libyen um die C-Waffen-Fabrik im Vorfeld dieser Konferenz konnte diesem Vorgehen keineswegs mehr an Glaubwürdigkeit verleihen.

Unter dem Strich war diese Konferenz wiederum nur ein riesiges Medienspektakel – so richtig in Szene gesetzt durch den spektakulären Abschluß der libyschen MIGs über dem Mittelmeer. Irgendwelche wirklich verbindlichen Ergebnisse für eine C-Waffen-Abrüstung brachte sie nicht – im Gegenteil – die chemische Aufrüstung geht hinter diesen mediengerechten Beruhigungsparolen für die Öffentlichkeit ungestört weiter. Positiv zu vermerken bleibt einzig, daß der Schleier um den riesigen deutschen Rüstungsexport in die Dritte Welt – nur soweit es um die Beteiligung an der C-Waffen-Aufrüstung geht – ein Stück weit gelüftet wurde.

Der baldige erfolgreiche Abschluß eines C-Waffen-Vertrages ist aber auch aus einem anderen Grund ganz entscheidend: Das bisher erfolgreich existierende B-Waffen-Verbot von 1972 wird einerseits durch die Entwicklung der Gentechnik und den – auch dadurch! – immer fließender werdenden Grenzen zwischen B- und C-Waffen systematisch ausgehöhlt.

Die Durchsetzung einer effektiven internationalen Kontrolle bei den C-Waffen müßte die Voraussetzung sein, daß auch das abgeschlossene B-Waffen-Verbot weiterhin Gültigkeit hat, denn dort wurde eine Kontrolle damals erst gar nicht vorgesehen!

Wenn es nicht gelingt, bald zu einem endgültigen Stopp und damit zu einem allgemeinen und weltweiten Verbot zu gelangen, wird der heimtückische Tod der chemischen – aber auch biologischen – Waffen die Bevölkerung dieser Welt immer wieder heimsuchen.

Bitte	<b>Mitgliedsbeiträge</b>	überweisen.
Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600		
Postgiro München 104200-807 <b>Spenden stärken unsere Arbeit</b>		
<b>Name und Adresse bitte deutlich schreiben!</b>		

## Psychiatrie in Frankfurt – Schattenwelt oder Modell?

Von einer Veranstaltung der Humanistischen Union in Frankfurt.

Auf die psychotherapeutische Behandlung kultureller und ethnischer Minderheiten sind die Kliniken nicht genügend vorbereitet. Darüber waren sich die Teilnehmer einer Podiumsdiskussion, zu der die Humanistische Union eingeladen hatte, einig. Sprachprobleme und „interkulturelle Mißverständnisse“ erschwerten den Zugang zu den Ausländern und ihre Betreuung.

Dieser Aspekt war Teil des Themas „Psychiatrie in Frankfurt – Schattenwelt oder Modell?“, das sich die Diskutanten gestellt hatten. Im Jahr bräuchten rund 8000 Menschen in Frankfurt stationäre Behandlung, berichtete Margarete Peters, Leiterin des Gesundheitsamtes. Da die Bettenkapazität in der Stadt etwa 3000 stationäre Aufnahmen im Jahr erlaube, müßten rund 5000 Fälle außerhalb der Stadt behandelt werden, kritisierte Manfred Bauer, Leiter der psychiatrischen Klinik Offenbach. Der Mediziner nannte die klinische Versorgung „unbefriedigend“ und sprach sich für eine gemeindenahе und dezentralisierte Behandlung aus. Zudem forderte Bauer eine stärkere „Vernetzung“ zwischen stationärer Behandlung und ambulanter Versorgung.

Besonderer Wert müsse auf Prävention und Nachsorge gelegt werden, sagte der Sozialamtsleiter Otto Humbert. Wichtig sei dabei, über die Einrichtungen aufzuklären, die hier tätig seien. Burkhard Pflug, Leiter der Psychiatrischen Universitätsklinik Frankfurt, hob die Arbeitsfelder Drogen, vor allem Alkohol und die Behandlung altersverwirrter Menschen als die großen Herausforderungen der Zukunft hervor, auf die man sich jetzt einstellen müsse.

(Aus: FAZ vom 4. 2. 89)

## Es verheißt nichts Gutes....

### Zum „Zimmermann-Entwurf“ neuer Ausländergesetze (1988)

*Der Bundesinnenminister möchte das Ausländerrecht der Bundesrepublik aus zwei neuen Quellen speisen, die als Gesetzesentwürfe das Datum vom 1.2.1988 tragen: ein Ausländerintegrationsgesetz und ein Ausländeraufenthaltsgesetz; mit divergierenden Zielsetzungen: „Integration in die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland“; und Abwehr weiteren Ausländerzuzugs.*

Es verheißt nichts Gutes, wenn (derzeit) 39 Paragraphen Ausländergesetzes zu (alsdann) 99 Paragraphen reformiert werden sollen.

Da wird viel sekundäres Ausländerrecht in Gesetzesrang befördert, was, prinzipiell, der Rechtssicherheit nicht schaden mag – wenn nicht damit, wie ich das sehe, als Richterrecht bisher erreichter Standard von Ausländerrecht unterschritten werden würde.

Am Ausländerintegrationsgesetz möchte ich mich nicht aufhalten außer mit zwei Bemerkungen: Es bringt nicht mehr, als bisher schon durch Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsrechtsprechung vorhanden ist. Und von dem so vielfach proklamierten Integrationsziel einer erleichterten Einbürgerung nichts: woraus ich schließe, daß auch das Integrationsgesetz einen (verschwiegenen) Abwehrcharakter hat: gegen „Überfremdung“ des Westteils der deutschen Nation.

Um so mehr Aufmerksamkeit verdient das Ausländeraufenthaltsgesetz.

§ 3 beschreibt ausländerrechtliches Ermessen so, wie der Gesetzgeber von 1965 das in seiner wenig gelesenen Gesetzesbegründung getan hat: als das „Recht der Bundesrepublik Deutschland“, „nach Maßgabe ihrer Interessen über den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu entscheiden“; und definiert jene als „alle politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen öffentlichen Interessen“.

§ 5 gibt für allen Ausländeraufenthalt den Grundsatz der Visumpflicht („vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks“).

Das geht also weit hinaus über die Visumpflichten nach der berühmtesten 14. Änderungsverordnung zur Durchführungsvorschrift zum Ausländergesetz. Den Teufelsfuß dieser Regel enthalten aber erst die §§ 56 und 60:

§ 56 Abs.2: „Die Versagung und die Beschränkung eines Visums und eines Paßersatzes vor der Einreise bedürfen keiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung; die Versagung bedarf auch nicht der Schriftform.“

§ 60 Abs.2: „Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Auslandsvertretungen ist der Widerspruch ausgeschlossen.“

Von jeher habe ich für rechtswidrig gehalten, daß § 23 AuslG deutsche Beamte, ehern eingeschworen auf ihre Verfassung, ermächtigt, hoheitlich zu handeln, ohne an die Verfassungsgebote des Begründungszwangs und der – effektiven – Rechtsschutzgewährung gebunden zu sein. § 56 beseitigt den Rest von Recht: den Bescheid wenigstens auf einem Papier zu bekommen.

Und danach schafft § 60 für alle ausländerrechtlichen Entscheidungen unserer Auslandsbehörden das Rechtsvakuum.

Bleiben bisher schon die draußengehaltenen Nachzugwilligen ohne Begründung für ihren Mißerfolg und ohne Rechtsbehelfsbelehrung – so hat ein Widerspruchsverfahren, wenn der hier im ausländerrechtlichen Zölibat lebende Ehepartner zum Anwalt gefunden hatte, wenigstens den einen Erfolg gebracht: ihren Widerspruchsbescheid hat die Auslandsvertretung begründet, und dann konnte ich nachlesen, warum meiner Mandantin weiterhin ihr Eheleben verwehrt werden soll, und daraus vielleicht eine Klagebegründung schöpfen.

Aber dieser Entwurf reduziert alle Prozeduren auf ein einziges mündliches Wort: „Nein“. Die Verwaltungsgerichtsordnung will dieser Entwurf gar nicht ändern, wo sie in § 50 als Endstation solchen Verfahrens die Klage zum Bundesverwaltungsgericht vorsieht, was auch nicht nötig wäre, weil die Klage nicht zu begründen wäre (warum sollte „Nein“ rechtswidrig sein?) und der Kläger nicht einmal ein Substrat vorweisen könnte (zumindest ein schriftliches „Nein“), was den Richtern zum Wahrnehmen irgendeines historischen Vorgangs verhelfen könnte.

Der Entwurf sieht unter dem neuen Oberbegriff „Aufenthaltsgenehmigung“ vier Qualitätsstufen einer solchen vor. Den vorletzten Rang hält die „Aufenthaltsbewilligung“ in § 13: „für einen bestimmten, seiner Natur nach einen nur vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck“. Abs.2 sagt aus, von wem hier die Rede ist: Die Aufenthaltsbewilligung „wird für längstens ein Jahr erteilt und darf um jeweils längstens zwei Jahre nur verlängert werden, wenn der Aufenthaltzweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann“ – von Gaststudenten und Gastpraktikanten.

Auch diesmal muß man weit weiterlesen, um die Tücke zu erkennen.

§ 68 sagt in Abs.1: „Behörden und andere öffentliche Stellen haben auf Anforderung den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen, die für nach diesem Gesetz zu treffende Entscheidungen von Bedeutung sein können. Die Beurteilung, ob und welche Maßnahmen gerechtfertigt sind, obliegt allein den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden. ...“

Das Aufenthaltsgesetz begründet (auch) für „andere öffentliche Stellen“ eine Mitteilungspflicht, deren Anlaß, Inhalt, Umfang die Ausländerbehörde bestimmt.

Die Gesetzesbegründung dafür ist nichts anderes als ein Täuschungsversuch: „gesetzliche Grundlage für die derzeit in der Anlage III zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz geregelten Mitteilungspflichten“. Dann ist ja jene Anlage zu einer Verwaltungsvorschrift gleich ein Lehrbeispiel für strikte Rechtsstaatlichkeit: „Bestimmungen über die Unterrichtung der Ausländerbehörden durch andere Behörden“. Sie benennt diejenigen Behörden, die auskunftspflichtig sind, und bestimmt exakt jeden Gegenstand dieses Auskunftsverkehrs; also: „Meldebehörden“, „Staatsangehörigkeitsbehörden“, „Paßbehörden“ und so weiter; also: „jeden Wohnungswechsel“, jede „Änderung der Staatsangehörigkeit“, wenn ein Paßverfahren „ergibt, daß der Antragsteller nicht Deutscher“ ist, und so weiter.

Nein – die notwendige Zusammenschau von § 13 und § 68 mit den Mitteilungspflichten auch für „andere öffentliche Stellen“ lenkt meinen Blick, zum Beispiel, auf den Runderlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.2.1984 (1 C 4/43.332): „Einreise und Aufenthalt ausländischer Studenten“. Der nötigt Hochschulbehörden zum Datenverrat an Ausländerbehörden, indem er ausländischen Studenten aufgibt, periodisch von der Hochschule sich „die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums“ (IM-NW am 27.5.1987, 1 C 4/43332) bescheinigen zu lassen, um weitere Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Ich habe früher schon dargelegt (Rechtsgutachten vom 15.5.1988 für Studentenvertretungen in Nordrhein-Westfalen), warum ich das für rechtlich skandalös halte – und nun liegt weitergehender Versuch einer „Verrechtlichung“ des Skandalos vor uns.

§ 13 Abs.2: Die Ausländerbehörde bestimmt oder bewilligt auch den „Aufenthaltszweck“. Und dazu lesen wir im InnenministerRunderlaß, Fachbereich Human-Medizin: „Die Weiterbildung zum Gebiets-(Fach)arzt im Anschluß an die ärztliche Ausbildung ist grundsätzlich nicht als sinnvoll anzusehen.“

Die Ausländerpolizei befindetet, welche Teile dieser Welt keiner Fachärzte bedürfen, und der Innenminister von Nordrhein-Westfalen gibt ihr dafür in Anlage II zu seinem Runderlaß die „Liste“, im-

mer gleich kontinentweise: ganz Afrika außer Südafrika, ganz Amerika außer USA und Kanada, ganz Asien außer Japan, ganz Australien und Ozeanien außer den Staaten Australien und Neuseeland, und aus Europa sind selektiert: Jugoslawien (wo vor rund 15 Jahren deutsche Kliniken die ihnen fehlenden Fachärzte sich geholt haben), Malta, Portugal, Spanien, Zypern, Türkei. Und mit solcherart Definition erlaubniswürdigen Aufenthaltszwecks ist gleich gesichert, daß von dort hierher zu kommen hat, wer spezialisierter Heilkunst bedarf.

§ 26 gewährt „Deutschen“ mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet den Zuzug ihrer ausländischen Familienangehörigen – „in der Regel“: dem Ehegatten, dem minderjährigen ledigen Kind, dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge. Epidemisches übergreifen von Ausländerrecht auf Inländer. – Eine besondere Delikatesse liegt in der hier dokumentierten Rechtskonfession, EG-Recht – welches viel mehr Familienzuzug ja längst schon garantiert – gelte nicht für die eigenen Bürger, weil die ja keine EG-, sondern Bundesbürger seien, und dieser Inländerdiskriminierung stehe nichts entgegen: der Polizeiminister als der wahre Souverän, der majestätisch drüber wegschaut, wie die Bundesrepublik (oder ein Bundesland) im Europarecht vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) einen Prozeß nach dem anderen verliert; und der keinen Steuergroschen scheut, auch über das mehrfach präjudizierte Verbot der Inländerdiskriminierung (Art. 7 Abs.1 des EWG-Vertrags) noch einmal zu streiten.

Ein weiteres Mal wendet der Innenminister sein Ausländerrecht gegen Inländer, in § 9 Abs.5: „Einem Ausländer, der von einer öffentlichen Stelle oder einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Stelle Zuwendungen für eine Ausbildung im Bundesgebiet erhalten hat, darf eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erst nach Erfüllung seiner Rückzahlungsverpflichtung erteilt werden.“

Die Begründung zu § 9 Abs.5 des Entwurfs nennt ausdrücklich hierzu den Ausländer, der infolge Eheschließung von seiner „Rückkehrverpflichtung“ entbunden ist.

Diesmal mißachtet der Minister sein innerstaatliches Höchstgericht: wiederholt hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß (selbst) die Einbürgerung des ausländischen Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen nicht von der Rückzahlung von Ausbildungshilfen abhängig gemacht werden darf: Urteil 1 C 28.81 vom 16.5.1983 in Informationsbrief Ausländerrecht 1983, 280; Urteil 1 C 29/84 vom 31.3.1987 in Neue Juristische Wochenschrift 1987, 2174.

Als einen Höhepunkt ministerialer Kreativität betrachte ich schließlich die §§ 28 und 29 über politische Betätigung und wie sie durch dieses Gesetz verboten (§ 28) und durch Behördenverfügungen zu verbieten (§ 29) sei – und da sieht der kleine § 6 des geltenden Gesetzes wirklich alt aus mit seinen drei gesetzlichen Verboten und seiner polizeirechtlichen Verbotsermächtigung.

§ 28 zählt sieben gesetzliche Verbote auf, die in ihrer Rechtsqualität nach dem Bestimmtheitsgebot nicht besser sind als die drei von 1965.

§ 29 verschlimmert die Verbotsermächtigung von 1965, deren Gebrauch den Ausländerbehörden bisher regelmäßig Prozeßniederlagen eingetragen hat, was sie aber von Wiederholungszwang nicht zu kurieren vermochte:

Daß das Verbot politischer Betätigung, „wenn sie den außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen kann“ (§ 29 Abs.1 Ziff.2), am Jedermann-Grundrecht des Art. 5 Grundgesetz scheitert, ist längst hinreichend präjudiziert (was ich schon 1974 beschrieben habe: Ausländerrecht, Sammlung Luchterhand 120, Seiten 114–126).

Das Verbot politischer Betätigung, „wenn der Ausländer nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist“, § 29 Abs.1 Ziff.3, die Studenten, wie wir aus § 13 wissen, nicht erhalten können: wäre schieres Rechtsabenteuer.

Insbesondere „schriftliche und mündliche Meinungsäußerungen politischen Inhalts“ können „untersagt“ werden (§ 29 Abs.2): Plagiat von Fouché oder von Fürst Metternich?

Abs.3 von § 29 bietet exotisches Instrumentarium: vom Stadtarrest über Stubenarrest bis zur zeitweisen Deportation zu entlegenen Zipfeln des Bodens des Grundgesetzes.

Schließlich die Klimax in Abs.4: Diese ganzen Polizeigriffe sind zu besonderen Anlässen frei von allen tatbestandlichen Voraussetzungen erlaubt, von denen § 29 in Abs.1 ausgeht; was aber im Ernstfall den Betroffenen nicht „beschweren“ würde, weil im Zweifel jede Verbotsverfügung nach den Tatbeständen des Abs.1 einestags, lange nach ihrem Vollzug, als rechtswidrig befunden werden würde.

Dieser „Zimmermann-Entwurf“: wie wenn Jahrzehnte verwaltungsgerichtlicher Kontrolle unserer Ausländerpolizei nichts, gar nichts gefruchtet hätten ...

### Aktion „Öffentliche Aufforderung zur Blockade“

*Friedrich Müller schildert sein dreijähriges Ringen mit der bayerischen Justiz wegen der Stationierung von Atomraketen:*

Die Aktion der Friedensbewegung „Öffentliche Aufforderung zur Blockade“ entstand 1985 mit dem Ziel, viele BürgerInnen zu gewinnen, die sich wegen ihrer Sorge und ihres Protests gegen die Stationierung von Atomraketen anklagen lassen, um dann durch die (erwarteten) Freisprüche der Gerichte den verantwortlichen Politikern zu zeigen, daß sie mit ihrer Stationierungspolitik von „immer mehr“ Massenmordwaffen auch keine Unterstützung der Gerichte haben; die Justiz sollte sozusagen zur moralischen Rechtfertigung der Protestaktionen beitragen.

Der Erfolg der Aktion war erst beträchtlich; das 4:4 des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.86 war (einigermaßen) akzeptabel; immer mehr Gerichte, sogar ein Amtsrichter in Schwäbisch Gmünd und Oberlandesgerichte sprachen frei. Aber dann kam das (It. Martin Hirsch, ehemaliger Bundesverfassungsrichter) verfassungswidrige Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5. Mai 1988: die Motive der Blockierer dürfen bei der Verurteilung keine Rolle mehr spielen, sondern (höchstens) nur noch bei der Strafzumessung; dies war ein schwerer Rückschlag.

Nachfolgend das, was sich in den drei Jahren meines Widerstands zugetragen hat:

Als sich auf die allgemeine „Öffentliche Aufforderung zur Blockade“ die Justiz nicht rührte, selbst nicht auf Selbstanzeigen der Flugblattunterzeichner, stellten wir im Dezember 1985 Antrag beim Landratsamt München für eine Flugblattaktion in Pullach; die Flugblätter forderten nunmehr zur Blockade des Atomraketenlagers in Mutlangen auf; das endlich konnte die Strafverfolgungsbehörden provozieren! So ging es dann weiter:

#### 1986

8.1.: Ablehnung der Flugblattverteilung durch das Landratsamt;  
11.1.: trotzdem Flugblätter verteilt; für 4 VerteilerInnen (meine Frau und ich und zwei Friedensfreunde) war ein Aufgebot von 30 Polizeibeamten zur Stelle; wir hatten gerade 1 Flugblatt verteilt, Festnahme, Hausdurchsuchung, erkennungsdienstliche Behandlung;  
26.4.: Zustellung des Strafbefehls über DM 800,- wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten;

28.4.: Einspruch eingelegt;

20. + 27.11.: Verhandlung am Amtsgericht, verurteilt von Richter Straßmeier, meine Frau in gleicher Sache von Richter Doukoff freigesprochen;

1987

3.4.: Verhandlung am Landgericht, 2. Instanz, von Richter Dr. Bremer verurteilt, auch meine Frau vom gleichen Richter verurteilt, Urteil 10 Tagessätze à DM 50,—

20.8.: Urteil der Obersten Bayerischen Landgerichts: Verurteilung, auch meine Frau wurde verurteilt; in diesem Urteil AZ 3 St 122/87 befindet sich folgender Satz: „... Die mehr oder weniger fundierte Einstellung eines Teils der Bevölkerung zu einer Rechtsfrage wäre keine geeignete Grundlage, auf die der Richter seine – zwangsläufig auf den Einzelfall bezogene – Entscheidung stützen könnte...“

23.12.: Weigerung, die Strafe zu bezahlen.

1988

12.1.: Ladung zum Haftantritt wegen Nichtbezahlen;

22.1.: „Ausladung“ vom Haftantritt, nachdem Demonstrationen und Mahnwachen angekündigt wurden, Geld sollte anderweitig eingetrieben werden;

16.8.: Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, Abgabe wurde von mir verweigert;

4.11.: Haftbefehl, bis zu 1/2 Jahr Beugehaft für eine Geldstrafe, die 10 Tagen Freiheitsstrafe entspricht;

14.11.: Schreiben an Staatsanwaltschaft wegen Verhältnismäßigkeit;

12.12.: Aufhebung des 2. Haftbefehls und jetzt Pfändung des Gehalts.

Meine Bereitschaft, Gerichtsverhandlungen, Geldstrafen und sogar Haftstrafen in Kauf zu nehmen, soll jeden eindringlich an seine persönliche Verantwortung für Frieden und Abrüstung mahnen. Für Auskünfte jederzeit bereit: Friedrich Müller, Andreestr. 18, 8000 München 19, Tel.: 089/1 6883 08.

## Diskussion

### Quote für die HU?

*Unsere in den Mitteilungen Nr. 124 gestellte Frage, ob die HU eine Quotenregelung braucht oder sonst was für die stärkere Vertretung von Frauen in ihren Reihen tun muß, hat zwei Stellungnahmen provoziert. Die im Dezember abgedruckte Frage, „dumme Frauen statt kluger Männer?“ sollte nicht den Diskussionsstand in der HU wiedergeben, sondern nur einen männlichen Reflex, der in den Diskussionen immer wieder auftaucht. Beschlußlage der HU ist: „Bevorzugung von Frauen bei gleicher Qualifikation in allen gesellschaftlichen Bereichen.“*

*„Aber doch nicht bei uns“, sagen manche, als ob es bei uns ganz herrschaftsfrei zuginge, und drohen mit Austritt.*

*Übrigens, konkrete Vorschläge für den Umgang der HU mit dem Thema fehlen immer noch – es eilt für die Delegiertenkonferenz!*

N.R.

Eines ist klar: die Humanistische Union hat einen männerlastigen Vorstand – und einen juristenlastigen dazu. Mir wäre Ausgeglichenheit sehr viel lieber. Wenn aber die Frage, ob Quotenregelung notwendig ist, die Gegenfrage auslöst: „dumme Frauen statt kluger Männer“, dann muß ich schon sagen, das ist ein Schlag unter die Gürtellinie, ist eine Diffamierung aller Frauen in der HU. Ich bin seit Bestehen der HU Mitglied, war immer sehr aktiv und habe noch nie eine dumme HU-Frau kennengelernt. Aber sehr viele gescheite Frauen, mit denen zu diskutieren und zusammenzusein eine Bereicherung und ein Vergnügen war.

Agnes Grimm

## Selbstschutz und Erste Hilfe Bei Demonstrationen und Blockaden mit Rechtshilfetips

Hrsg.: Straßenmedizin, Mitteilungsblatt der Sanitätergruppen

8. vollst. überarbeitete Auflage, 64 Seiten, 38 Abb., 10 Fotos

DM 6,— zuzügl. 1,50 DM P&Vb. Abnahme ab 5 Expl. 35% Rabatt (+ P&V)

Vertrieb: Straßenmedizin, c/o FUU, Hohenesch 63, 2 Hamburg 50

### Tagen und Erholen

Mitten im hügeligen bayerischen Oberland, 30 km südlich Münchens, liegt die Ökologische Akademie Linden, ein selbstverwaltetes Tagungshaus und Bildungszentrum, mit: 50 Betten, Vollwertküche, mehreren kleineren und großen Seminarräumen. Ideal für Naturerfahrungen, zum Wandern, Schwimmen und Schilanglaufen und für Wochenendtagungen, Kongresse, längere Kurse.

Um die Räumlichkeiten für das Tagungshaus erwerben zu können – es ist ein ehemaliges Schullandheim – wurde eine GmbH gegründet; für das Projekt werden noch FörderInnen gesucht! Das Beteiligungsmodell wird auf Anfrage zugeschickt; Buchungen für Tagungen sind ab sofort möglich bei: Ökologische Akademie Linden, Baiernrainer Weg 17, 8157 Linden, Tel.: 08027/1494.

Zu dem auf dem Verbandstag aufgeworfenen Problem einer Quotierung wurde gefragt, ob dann vielleicht dumme Frauen statt kluger Männer gewählt würden. Als Mann mit Geschichtskenntnissen sehe ich die Frage eher umgekehrt.

Was haben denn die Männer in verantwortlichen Stellungen in diesem Jahrhundert für Deutschland Gutes entschieden? Vor dem Ersten Weltkrieg haben sie sich als die Spartaner der Neuzeit gefühlt, brauchten unbedingt Lebensraum in Übersee und im Osten und haben tatsächlich den Ersten Weltkrieg beginnen können. Danach war Deutschland kleiner. Im Frühsommer 1932 zur Reichspräsidentenwahl haben die Unternehmensverbände Adolf Hitler mit 10 Mio RM unterstützt, Hindenburg nur mit 0.5 Mio RM (nach den Memoiren vom Reichskanzler Brüning). Wieder eine Fehleinschätzung. Adolf Hitler war nicht zwanzigmal besser als Hindenburg. Am 8. Mai 1945 gab es eine bedingungslose Kapitulation, Deutschland war auf Null geschrumpft. Bald danach begann das Wirtschaftswunder. Schon Ende der 70er Jahre waren deutsche Konzerne stolz darauf, daß sie bei vergleichbaren Waffen immer bessere bauen würden als die Amerikaner. Jetzt stellt sich auch das Wirtschaftswunder als Fehlentscheidung heraus. Denn durch die rücksichtslose technische Entwicklung kommt es zu nicht wiedergutzumachenden Umweltschäden.

Also meine ich, wir Männer sollten mit Urteilen über die Frauen vorsichtig sein.

Klaus Bruger

## Diskussion

- Nach Ablauf der Vorschlagsfrist schließt der Wahlleiter die Wahllisten und stellt die Stimmzettel für die einzelnen Stimmbezirke zusammen.
- Die Stimmzettel müssen enthalten
  - jeweils einen farbigen Original-Stempelabdruck mit der Adresse der Bundesgeschäftsstelle der Humanistischen Union;
  - einen Hinweis auf die satzungsgemäße Ausübung des Wahlrechts, insbesondere auf die Zahl der in dem jeweiligen Stimmbezirk zu wählenden Delegierten und die Frist, bis zu der der ausgefüllte Stimmzettel zurückzusenden ist;
  - die in dem jeweiligen Stimmbezirk aufgestellten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen; hinter dem Namen jedes Kandidaten muß sich ein Kreis zum Zweck der Abstimmung befinden.

**§ 9**

- Jedem Mitglied wird ein Stimmzettel des Stimmbezirkes, in dem es sein aktives Stimmrecht besitzt, zugewandt. Zusätzlich erhält es die Wahlliste des Stimmbezirkes und einen einheitlichen Abstimmungsanschlag. Dieser ist mit einem Kennzeichen für den Stimmbezirk versehen und an den Wahlleiter adressiert.
- Die Versendung der Stimmzettel erfolgt unter Aufsicht der Wahlkommission. Die Versendung muß für jeden Stimmbezirk gesondert und auf einmal erfolgen. Die Zahl der übergelassenen Stimmzettel ist von Wahlkommission und Wahlleiter zu protokollieren. Diese Stimmzettel sind bis zum Abschluß der Wahl versiegelt aufzubewahren.
- Über die begründete Nachforderung von Stimmzetteln entscheidet der Wahlleiter, im Zweifelsfall überläßt er die Entscheidung der Wahlkommission. Die Nachsendung eines Stimmzettels ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Wahlleiter oder einem Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen.

**§ 10**

- Die Wahl erfolgt schriftlich. Weder der Umschlag noch der Stimmzettel dürfen einen Hinweis auf den Absender enthalten.
- In einem Abstimmungsanschlag darf nur ein Stimmzettel enthalten sein. Der Umschlag ist zu verschließen und an den Wahlleiter zu senden.
- Nach der Auszählung beim Wahlleiter eingegangene Stimmzettel sind ungültig.

**§ 11**

- Zurückgesandte Abstimmungsanschläge bewahrt der Wahlleiter ungeöffnet bis zur Auszählung.
- Die Auszählung erfolgt öffentlich unter Aufsicht der Wahlkommission. Der Termin ist der Mitgliedschaft in geeigneter Form rechtzeitig bekanntzugeben. Der ersten Zählung hat eine Kontrollzählung zu folgen.
- Als gültig sind nur Stimmzettel anzusehen, auf denen nicht mehr Kandidaten deutlich angekreuzt sind, als in dem betreffenden Stimmbezirk Delegierte zu wählen sind. Sind einzelne Abstimmungsentscheidungen undeutlich, so können diese für ungültig erklärt, die übrigen Abstimmungsentscheidungen auf dem Stimmzettel aber anerkannt werden.
- In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission nach Aussprache mit dem Wahlleiter, ob ein Stimmzettel oder einzelne Abstimmungsentscheidungen als gültig anzusehen sind.
- Die Auszählung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Wahlkommission und dem Wahlleiter zu unterschreiben. Der Wahlleiter gibt an Hand des unterschriebenen Protokolls das Wahlergebnis bekannt.

**Wahlordnung der Humanistischen Union (Stand 2/89)**

**gemäß § 16, Abs. 4 Ihrer Satzung**

**Wahlrecht**

**§ 1**

Bei Wahlen und Abstimmungen im Rahmen des Gesamtverbandes ist jedes Mitglied wahlberechtigt, dessen Beitrittsklärung bis zum Tage der Ankündigung einer Delegiertenkonferenz (§ 10 Abs 3 der Satzung) oder der Beantragung einer Urabstimmung (§ 8 Abs. 1 der Satzung) beim Vorstand eingegangen ist.

**§ 2**

Über das Wahlrecht von Mitgliedern, deren Beitrittsklärung nach diesem Zeitpunkt, aber vor der Versendung der Stimmzettel, dem Vorstand vorliegt, entscheidet der Vorstand auf Antrag dieser Mitglieder.

**§ 3**

1. Das aktive Wahlrecht gilt nur in dem Stimmbezirk, in dem das Mitglied ansässig ist. Maßgeblich ist dabei die dem Vorstand mitgeteilte Postanschrift am Tag der Ankündigung der Delegiertenkonferenz.

2. Mitglieder eines Ortsverbandes, die nicht in dem Stimmbezirk wohnen, zu dem ihr Ortsverband gehört, besitzen das aktive Wahlrecht im Stimmbezirk ihres Ortsverbandes.

3. Ortsverbände, die auf dem Gebiet mehrerer Bundesländer liegen, beschließen in einer Mitgliederversammlung, zu welchem Bundesland sie bei der Delegiertenwahl zugerechnet werden wollen, bzw. ob ihre Mitglieder je nach ihrem Wohnsitz getrennte Kandidatenvorschläge für die verschiedenen Bundesländer machen wollen.

4. Im Ausland ansässige Mitglieder üben ihr Stimmrecht in dem Wahlbezirk aus, in dem sie zuletzt in der Bundesrepublik ansässig waren. Im Ausland neu beigetretene Mitglieder üben ihr Stimmrecht in dem Wahlbezirk aus, dem sie sich zurechnen.

5. Der Wahlleiter besitzt kein passives Wahlrecht.

**Wahlorganisation**

**§ 4**

1. Die Wahl wird vom Vorstand durchgeführt und von der Wahlkommission überwacht.

2. Der Vorstand beauftragt in der Regel den hauptamtlichen Geschäftsführer als Wahlleiter mit der technischen Durchführung der Wahl.

3. Der Wahlleiter untersteht der Wahlkommission im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und dieser Wahlordnung. Er ist der

Wahlkommission hinsichtlich aller Vorgänge und Unterlagen, die die Wahl betreffen, auskunftspflichtig.

**§ 5**

1. Kandidaten werden in 11 Stimmbezirken gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aufgestellt.

2. Gewählt werden im Stimmbezirk

Bezirke	Delegierte
Berlin	7
Schleswig-Holstein	2
Hamburg	4
Bremen	2
Niedersachsen	5
Nordrhein-Westfalen	8
Hessen	5
Saarland	1
Rheinland-Pfalz	3
Baden-Württemberg	6
Bayern	8

3. Die Zahl der in den einzelnen Stimmbezirken zu wählenden Kandidaten ermittelt der Wahlleiter gemäß den Satzungsbestimmungen für jede Delegiertenwahl neu. Mitglieder, auf die der § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung zutrifft, sind dabei dem Stimmbezirk zuzuzählen, in dem sie ihr aktives Wahlrecht besitzen.

**§ 6**

- Kandidatenvorschläge können machen
  - die in ihrem Stimmbezirk ansässigen Ortsverbände. Diese Vorschläge müssen auf einer ordnungsgemäß protokollierten Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen werden;
  - mindestens 10 Mitglieder mit ihrer Unterschrift. Dieses Vorschlagsrecht gilt unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Ortsverband.
- Ein Kandidatenvorschlag darf doppelt sowie Namen enthalten als im betreffenden Stimmbezirk Delegierte zu wählen sind.
- Die Kandidatenvorschläge müssen auf einem vom Wahlleiter vorgeschriebenen Formblatt erfolgen.

**§ 7**

Den dem Wahlleiter eingereichten Kandidatenvorschlägen ist beizulegen:

- eine eigenhändig unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten, daß er mit seiner Wahl einverstanden ist;
- einige kurze Angaben zur Person, deren Umfang vorzuschreiben ist und die in die Wahlliste aufgenommen werden.

**§ 12**

Als gewählt gelten die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzdelegierte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**Fristen**

**§ 13**

1. Der voraussichtliche Termin der Delegiertenkonferenz wird etwa ein halbes Jahr vorher in den „Mitteilungen“ bekanntgegeben. Die Bekanntgabe hat einen Hinweis auf die Vorschlagsmöglichkeiten von Kandidaten gemäß § 6 dieser Wahlordnung zu enthalten.

2. Die satzungsgemäße Ankündigung der ordentlichen Delegiertenkonferenz erfolgt nicht später als drei Monate vor ihrem Stattfinden und ist mit der Aufforderung zum Einreichen von Kandidatenvorschlägen zu verbinden.

3. Zum Einreichen von Kandidatenvorschlägen ist mindestens die Frist von einem Monat zu gewähren.

4. Stimmzettel und Wahllisten sind den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenkonferenz zuzusenden. Für die Rücksendung der Stimmzettel muß eine Frist von 10 Tagen zur Verfügung stehen.

5. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses muß mindestens drei Wochen vor der Delegiertenkonferenz erfolgen. Sie kann mit der Einberulung der Delegiertenkonferenz gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung verbunden werden.

6. Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 6 genannten Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend. Soweit die Zustellung nicht durch die Post erfolgt, gilt das Eingangsdatum beim Wahlleiter.

**Wahlkommission**

**§ 14**

- Die Wahlkommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie kann auch schriftlich beschließen.
- Die Wahlkommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Die Aufgaben gemäß den §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 2, 4 und 5 dieser Wahlordnung können bereits von zwei Mitgliedern der Wahlkommission wahrgenommen werden.

**§ 15**

- Der Antrag auf Anfechtung der Wahl muß bei der Wahlkommission gestellt werden. Dieser Antrag kann nur mit Tatsachen begründet werden, die dem Antragsteller vor der Wahl nicht bekannt waren.
- Ficht die Wahlkommission die Wahl an, so erneuert sie für die Wiederholung der Wahl den Wahlleiter.

**Urabstimmung**

**§ 16**

- Auf die Urabstimmung nach § 8 der Satzung finden die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß Anwendung.
- Die Urabstimmungsfrage wird von der Wahlkommission formuliert. Der Zeitraum zwischen Bekanntgabe der Urabstimmungsfrage und dem letzten Abendtermin soll mindestens vier Wochen betragen.
- Den Mitgliedern sind vor der Abstimmung die gegensätzlichen Argumentationsstandpunkte zur Urabstimmungsfrage in geeigneter Form mitzuteilen.

### Berlin

Als im November neue Überwachungsskandale des Berliner Verfassungsschutzes bekannt wurden, forderte die HU erneut die Auflösung des Landesamtes für Verfassungsschutz. Wegen der Polizeieinsätze an der Freien Universität Berlin wandten wir uns mit einem offenen Brief an FU-Präsident Heckelmann, der die Polizei tatsächlich abziehen ließ (aber wohl nicht nur wegen unseres Briefes). In einem Flugblatt zur Wahl wurde zur Abwahl von Innensenator Kewenig aufgerufen, außerdem wurden Wahlprüfsteine zum Thema Trennung von Staat und Kirche veröffentlicht. Gegenüber dem Kreuzberger Bürgermeister trat die HU Berlin für ein kommunales Ausländerwahlrecht ein. Veranstaltungen gab es zur Gentechnologie (17.11.), zu Polizei und Staatsschutz im NS-Staat und heute (19.1.) und zur Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (20.1.). Eine Mitgliederversammlung fand am 22.2. statt u.a. zu den § 129a-Prozessen, den Haftbedingungen in den Justizvollzugsanstalten und zur Wahl von KandidatInnen für die Delegiertenkonferenz im Juni in Frankfurt.

Eine Veranstaltung mit Mitgliedern des HU-Beirats zum Ausgang der Berliner Wahl am 29. Januar und zu den „Republikanern“ kam mangels Zusagen der Beiratsmitglieder wohl wegen der Kurzfristigkeit nicht zustande. Statt dessen wollen wir entsprechende HU-Plakate in den U-Bahnhöfen kleben lassen.

### Dortmund

Die von der Dortmunder HU angeregte und von SPD und Grünen schon beschlossene Umbenennung der Dortmunder „Reichswehrstraße“ in „Alfons-Spielhoff-Straße“ wird nun doch nicht Realität. Im Herbst '88 war entschieden worden, statt der Reichswehr als „Totengräber der Weimarer Republik“ den Deserteur, Kulturpolitiker (und Mitbegründer der Humanistischen Union) Spielhoff auf diese Weise zu ehren. Die CDU hatte es daraufhin für richtig gehalten, die Anwohner der Straße gegen diesen Plan zu mobilisieren, eine Umfrage zu veranstalten und die Behauptung in die Welt zu setzen, jeder Haushalt werde durch die Umbenennung mit 500–700 DM belastet. Kein Wunder: 87 % der BürgerInnen waren daraufhin dagegen, und das so nahe vor der Kommunalwahl! Die Dortmunder Sozialdemokraten haben, ohne das Ende der Einspruchsfristen für die Bevölkerung abzuwarten, den Beschluß revidiert und erklärt, man müsse erst einmal die Bevölkerung beruhigen und dann vielleicht 'mal ein Seminar über die Reichswehr anbieten!

### Essen

Die Humanistische Union Essen hat die Initiative des Düsseldorfer Polizeipräsidenten Dr. Liskens, den Düsseldorfer Polizeibeamten das freiwillige Tragen von Namensschildern zu ermöglichen, begrüßt. In seiner Antwort fordert Liskens eine „ideologiefreie“ Diskussion dieses Service-Angebots; wer die Visitenkarte vorziehe, werde dadurch nicht zum Beamten zweiter Klasse. „Es gibt keine unpersönliche offene Polizeiarbeit. Jeder Amtsträger haftet mit seinem guten Namen für die Rechtmäßigkeit seines Tuns.“ Jeder Polizist, der wegen Tragens oder Nichttragens eines Namensschilds diskriminiert werde, könne mit seinem Schutz rechnen; nur die „unnötige Verweigerung“ des eigenen Namens gegenüber Betroffenen werde wie bisher Anlaß zur kritischen Prüfung geben.

### Frankfurt

„Psychiatrie in Frankfurt: Schattenwelt oder Modell?“ hieß eine Veranstaltung, die am 1. Februar im Frankfurter Presseclub stattfand (sh. S. 19).

Das nächste Thema beim E-Mi-Mo am 5. April: „AIDS und Sexualaufklärung“; Gesprächsleitung Karl-Heinz Wellmann.

### München

Im Januar und Februar hat der Ortsverband die Vortragsreihe „Zukunft denken“ mit 4 Vorträgen fortgesetzt (sh. S. 13).

Ordentliche Mitgliederversammlung mit Wahl eines neuen Vorstandes und KandidatInnenaufstellung für die Delegiertenwahl u.a. Dienstag, den 7. März 1989, 20.30 Uhr, Freidenkerzentrum, Ickstattstr. 7, Rgb. 1. Außerdem berichtet Sophie Rieger aus ihrer Arbeit und von ihren Erfahrungen als Stadträtin in Nürnberg.

### Nordrhein-Westfalen

Seit etwa einem Jahr treffen sich Mitglieder der Humanistischen Union mit Vertretern von anderen Gruppen (Straffälligenhilfe-Initiativen, Selbsthilfegruppen) und einzelnen Interessierten zu einem Kriminalpolitischen Forum. Probleme der Gegenreform und „Modernisierung im Strafvollzug von Nordrhein-Westfalen werden hier diskutiert mit dem langfristigen Ziel, auch in öffentliche Auseinandersetzungen einzugreifen. Das nächste Treffen findet statt am 15. April in den Räumen der Humanistischen Union in Essen (10–16 Uhr). Weitere InteressentInnen sind herzlich willkommen; nähere Informationen beim HU-Landesverband, Tel. 0201: 228937.

Die vom HU-Landesvorstand ins Leben gerufene Arbeitsgruppe zum Thema „Innere Unsicherheit“ arbeitet weiter und wird sich erst einmal auf das Thema „Polizeirecht“ konzentrieren, das jetzt durch einen Regierungsentwurf in NRW auf der Tagesordnung steht. Auch hier sind Menschen, die mitarbeiten wollen, händeringend gesucht! Nächster Termin: 12.4.89, 18.30 Uhr im HU-Büro, Kronprinzenstr. 15, Essen-Innenstadt.

### Bildungswerk der HU-Bayern

Dr. Joachim Kahl: „Religionskritik und Toleranzidee – geistige Hebel der Französischen Revolution“. Donnerstag, 16. März, 19.30 Uhr, Freidenkerzentrum, Ickstattstr. 7, Rgb. 1